

Über die
Einführung der christlichen Religion
als
Staatsreligion im römischen Reiche
durch den Kaiser Constantin.

Eine Abhandlung,

z u r

Feyer der vier und fünfzigsten Wiederkehr
d e s S t i f t u n g s t a g e s

d e r

k. baier. Akad. der Wissenschaften

in der öffentlichen Versammlung derselben am 29. März 1813

vorgelesen

von

Dr. C. D. A. Martini,

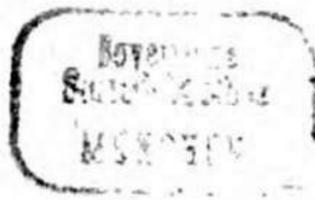
kön. baier. Kreis-Kirchenrathe und ord. Mitgliede der Akad. der Wiss.

M ü n c h e n ,
gedruckt bey Franz Seraph Storno.

9

1813-15.

1813-15.



Zu den denkwürdigsten Begebenheiten, welche einem grossen Theil der Erde eine ganz neue Gestalt, der Entwicklung vieler Nationen Richtung und Anstoss gegeben haben, gehört unstreitig die öffentliche Einführung der christlichen Religion im Römischen Reiche durch den Kaiser Constantin und seine Nachfolger.

Die alte Nationalreligion umzuwandeln, und Millionen von Menschen dahin zu bringen, das sie, die geheiligten Bande der Erziehung und Gewohnheit zerreissend, das von sich warfen, was ihre Väter für wahr gehalten und heilig verehrt hatten, und eine neue ihren bisherigen Begriffen ganz entgegengesetzte Religion zu der ihrigen machten, dies war an sich kein leichtes Unternehmen. Zwar bei Völkern, welche von höherer bürgerlicher Ausbildung noch weit entfernt, und auf einer noch sehr niedrigen Stufe der Cultur stehend, nur höchst unbestimmte und schwankende Religionsbegriffe und keinen ordentlich eingerichteten Cultus haben, ist es eine eben so gewöhnliche als leicht erklärbare Erscheinung, das sie bei ihrer sorglosen Denkungsart von einer Religion oder vielmehr von einem Cultus zu einem andern mit Leichtigkeit übergehen. So sehen wir, wie in einem spätern Jahrhunderte die germanischen Völkerschaften, die in grossen Zügen nach einander in das Römische Reich eindrangten und auf den Trümmern desselben neue Reiche gründeten, das Christenthum fast mit den Provinzen, die sie betraten, als etwas zum Boden gehöriges annehmen, oder sich an die Religion ihres Anführers ohne Weigerung anschliessen. Aber wie ganz anders musste der Fall in dem Römischen Reiche seyn, in welchem die alte Religion in die ganze Staatsverfassung so genau verflochten war, und mit allen öffentlichen und Privatangelegenheiten, mit allen

Geschäften und Vergnügungen in dem genauesten Zusammenhange stand? Wie viel grössere und mannigfachere, auf den ersten Blick unübersteiglich scheinende Schwierigkeiten mußten sich hier der Einführung einer neuen Religion in den Weg legen?

Doch Zeiten und Umstände hatten einer solchen Veränderung bereits mächtig vorgearbeitet. Schon bei dem ersten Eintritt des Christenthums in die Welt, war der Eifer für die väterlichen Götter und für die sonst heilig gehaltenen Gebräuche bey den Anhängern des Polytheismus gar sehr erkaltet. Mit dem Eindringen griechischer Philosophie und Literatur bei den Römern war Würde und Ansehen der alten Staatsreligion merklich gesunken. Die Einsichtsvolleren lachten bald über Auspicien, Augurien und andere nur zu einem unwissenderen und einfacheren Zeitalter passenden Gebräuche; und der Ton der Zweifelsucht und des Unglaubens hatte sich bald von dem Philosophen zu dem Welt- und Geschäftsmann, von den höhern Ständen bis zu den niedern Classen der Gesellschaft herab verbreitet. Auch durch die vielen Superstitionen, mit welchen das Römische Reich überschwemmt war, und durch die Mischungen von mehreren derselben, die sich im Laufe der Zeit erzeugten, war die feste Anhänglichkeit an die alte väterliche Religion immer mehr entkräftet, die lebhafteste Theilnahme an derselben bei einem grossen Theil der Menschen vernichtet 1).

Indessen hatte das Christenthum von einem kleinen unscheinbaren Anfange sich immer weiter verbreitet, und Tausende, welche theils für das Neue und Fremde eingenommen waren, theils von Natur in einem höhern Grade, zumal unter dem Druck der Zeit, zu religiösen Gefühlen gestimmt, eine grössere Befriedigung suchten, als sie in den herrschenden Meinungen und Gebräuchen fanden, hatten sich mit Begierde einer Religion zugewandt, die, indem sie auf

1) Vergl. Heyne opuscula acad. Vol. VI. p. 180 sq.

der einen Seite mit allem demjenigen ausgeschmückt war, was die Neugierde und die Bewunderung auf sich ziehen konnte, zugleich auf der andern durch die einleuchtende Wahrheit und Vernunftmäßigkeit ihrer sittlichen Lehren und Grundsätze dem Verstande und dem Herzen eine reinere Nahrung und Befriedigung gewährte. Geraume Zeit war die neue Religion als ein Zweig des Judenthums, welches gesetzmäßige Duldung im Römischen Reiche genoß 2), von den Machthabern mit Nichtachtung übersehen worden. Als sie endlich bei ihrem immer merklicher werdenden Fortgange die eifersüchtige Aufmerksamkeit der höchsten Staatsgewalt auf sich zog, und als diese, Gefahr davon für die bestehende Verfassung fürchtend, durch strenge Gesetze ihrer weitem Verbreitung Einhalt zu thun suchte, da hatte der Baum schon zu starke Wurzeln geschlagen, als daß er so leicht wieder hätte ausgerissen werden können. Die Verfolgungen, welche jetzt im Laufe des zweiten und dritten Jahrhunderts über die neue Sekte ergingen, — die jedoch, insofern von allgemeinen, durch die höchste Auctorität des Staats verfügten Verfolgungen die Rede ist, der Zahl nach gering, und durch sehr beträchtliche Zwischenräume der Ruhe und Sicherheit unterbrochen waren — selbst diese Verfolgungen, wurden jetzt nur ein Hauptmittel der weitem Verbreitung und Befestigung des Christenthums. Denn sie waren es eben, die den Eifer der neuen Sekte, wenn er erkalten wollte, von neuem entzündeten, den Enthusiasmus für ihre Lehre von neuem anfachten, die Kirchenzucht neu belebten, die Bande, welche die Christen an einander knüpften, fester zusammenzogen, und durch den unerschrockenen Muth und die unerschütterliche Standhaftigkeit der Martyrer mitten unter Martern und Qualen der neuen Religion immer mehrere Anhänger erwarben, den Bau, der mit ungeheurer Erweiterung Jahrtausende überdauern sollte, immer tiefer begründeten 3).

2) S. J. Gronovii decreta Romana — pro Judaeis, L. B. 1712 und J. T. Krebs decreta Romanorum pro Judaeis, Lips. 1768.

3) Vergl. meine Abhandlungen: „Persecutiones Christianorum sub imperatoribus Romanis, causae earum et effectus,“ Comm. I. II. III. Rostochii 1802. 1803. — Die Verfolgung des Nero, welche in einer bloßen Laune des Tyrannen gegrün-

Im Anfange des vierten Jahrhunderts war die Parthei der Christen schon so zahlreich, daß sie in allen Provinzen des Römischen Reiches einen bedeutenden, in einigen vielleicht schon den überwiegenden Theil der Bewohner derselben ausmachte. Beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch von der weltlichen Macht unbeunruhiget 4), hatte sie sich durch alle Stände verbreitet, und mehrere der angesehensten Ehrenstellen im Staat, in der Armee, selbst bei Hofe wurden von Christen bekleidet 5). Plötzlich verdunkelte sich der Horizont, und ein furchtbares Ungewitter zog herauf, welches die ganze Parthei niederzubeugen, wohl gar zu vertilgen drohete. Der Kaiser Diokletian nämlich, sonst einer der bessern Regenten des Römischen Reichs, unter dem auch die Christen achtzehn Jahre hindurch völlige Religionsfreiheit genossen hatten, liefs, da der immer weiter um sich greifende Anwachs derselben allerlei Besorgnisse für den Staat bei ihm zu erregen anfing, mehr fremden Eingebungen, als seinem eigenem Urtheil und dem Zuge seines für Gelindigkeit gestimmten Herzens folgend, gegen die Christen, die ihm auch durch ihre Denkart und Sitten, besonders durch die Herrschbegierde ihrer Bischöfe verdächtig geworden waren, harte Verfolgungs-Edikte ausgehen, die mit der feinsten Klugheit darauf berechnet schienen, die völlige Unterdrückung der neuen Sekte einzuleiten 6). Aber die höhere Weltregierung lenkte die Sache

det war, und sich nicht über Rom ausdehnte, kann nicht zu den allgemeinen Religionsverfolgungen gerechnet werden. Eben so wenig die Verfolgung des Domitian.

- 4) Nämlich seit Galliëns Zeit im J. 260. Euseb. H. E. VII, 13. Denn das Verfolgungsedikt des Kaisers Aurelian 274 kam wegen seines indessen erfolgten Todes nicht zur Ausführung. Euseb. VII, 30. Lactant. de mortibus persecutorum c. 6.
- 5) S. Euseb. H. E. VII, 1. p. 375 sq. ed. Reading.
- 6) Ueber die diokletianische Verfolgung überhaupt vergl. Moshemii commentar. de rebus Christianorum ante Constantinum M. p. 911 sq. Gibbon history of the decline and Fall of the Roman Empire; ch. XVI. Vol. III. p. 375. ed. Basil., und Planck Geschichte der christlichkirchlichen Gesellschaftsverfassung B. 1.

zu einem unerwarteten und ganz entgegengesetzten Ausgange. Was ein unzerreißbarer Damm gegen den weitem Fortgang der christlichen Religion seyn sollte, wurde die Veranlassung, daß der Strom derselben sich in beschleunigtem Laufe ungehinderter über die Nationen ergoß. Die Mafsregeln nämlich, welche die Unterdrückung der christlichen Gesellschaft herbeiführen sollten, wurden in dem getheilten Römischen Reiche von den Machthabern mit keiner Gleichförmigkeit in Anwendung gebracht. Wenn ihr Charakter und ihre Lage sie zuweilen anreizten, jene Strafgesetze mit Nachdruck zu vollziehen, so waren sie ein ander Mahl geneigt, sie auf einige Zeit ruhen zu lassen. Insbesondere aber suchte der Kaiser Constantius Chlorus, welcher Gallien, Spanien und Britanien als seinen Antheil beherrschte, vielleicht mehr aus natürlicher Milde seines sanften und menschenfreundlichen Charakters als aus politischen Rücksichten, die Vollziehung der Verfolgungs-Dekrete in seinen Staaten möglichst zu beschränken, und sobald er, nach Diokletians Abdankung im zweiten Jahre der Verfolgung, zur Würde des Augustus erhoben war, ward er Freund und Beschützer der Christen, und gewährte ihnen völlige Duldung 7). Sein

S. 220 sq. — Hauptanstifter dieser Verfolgung war der wilde Galerius, *ὁ ἀυθεντής των κακων, και πρωτοπατης της του παντος διωγμου κακιας*. Euseb. H. E. VIII, 16. de vita Constantini I, 57. Lactant. de mort. persecut. c. 10. 11. 14. — Wie sehr aber auch die Denkart und die Sitten der christlichen Sekte, besonders ihrer Bischöfe, schon damals verdorben gewesen, zeigt die lebhaftere Schilderung, welche Euseb. VIII, 1. p. 376 sq. davon macht.

- 7) Euseb. VIII, 13. p. 397. de vita Const. I, 13. Ganz konnte er freilich, so lange Diokletian noch auf dem Thron saß, seine christlichen Unterthanen nicht gegen alle Verfolgungen schützen, ne dissentire a Maiorum (h. e. Augustorum) praeceptis videretur. S. Lactant l. c. cap. 15. und Euseb. de martyr. c. XIII. p. 437. — Uebrigens fällt Eusebius in die ihm nur gar zu gewöhnliche Uebertreibung, wenn er den Constantius Chlorus schon dem Glauben nach zu einem Christen macht. Das Gegentheil erhellet schon aus Eumenii Panegy. c. XXI. in den Panegy. Vet. T. I. p. 306. ed. Jaeger. — Sonst hat er allgemein den Ruhm eines vortrefflichen Regenten. S. Eutrop. X, 1. p. 451. ed. Havercamp. Daher auch Julian Caesar. p. 32. ed. Heusing. den verurtheilten Constantin zuletzt noch um seines Vaters willen einige Gnade finden läßt.

Sohn Constantin trat in seine Fufstapfen, und erhob, nachdem er zur Alleinherrschaft im Römischen Reiche gelangt war, die christliche Religion mit sich auf den Thron.

Die Umstände, unter welchen diese grofse Veränderung erfolgte, die Bewegungsgründe, welche den Kaiser dabei leiteten, besonders die Stufenfolge der Verfügungen, durch welche Constantin die christliche Religion erst beschützte, dann mit Auszeichnung begünstigte, und endlich zur herrschenden Religion des Staats machte; dies ist der Gegenstand, mit welchem ich Sie, hochansehnliche Versammlung! noch weiter unterhalten zu dürfen bitte. Ich werde mich bemühen, aus dem drückenden Detail der Umstände die Hauptparthien herauszuheben, und, indem ich das allgemein Bekannte nur berühre, etwas länger bei denjenigen Punkten verweilen, die eine von der gewöhnlichen verschiedene Ansicht zuzulassen scheinen. Nur auf diese Weise darf ich hoffen, bei einer Materie, der es zwar nicht an Interesse, wohl aber an dem Reize der Neuheit fehlt, Ihre Aufmerksamkeit noch einige Augenblicke festzuhalten.

Kaum hatte Constantin im Jahr 306 von seinem sterbenden Vater zum Nachfolger in der Regierung bestimmt, und von den brittischen Legionen als Kaiser begrüfst 8), den Thron bestiegen, als er sich für den Beschützer der Christen erklärte, und ihnen die freie ungestörte Ausübung ihres Gottesdienstes versicherte 9). Schon die Gefühle der Menschlichkeit, das Beispiel und der

8) Eumen. Panegyri. Constantino Aug. c. VIII — p. 382. 383. Euseb. H. E. VIII, 13. Lact. I. c. cap. 24. Nach diesen Schriftstellern wurde Constantin von der Armee sogleich als Augustus proklamirt, nach Zosim. II, 9 und nach dem Anonym. Vales. hinter dem Ammian p. 545. ed. Ernesti, nur noch als Caesar, und dies ist auch wahrscheinlicher. Wenigstens nahm er selbst erst im J. 307 den Titel Augustus an, nachdem Maximian ihn dafür erklärt hatte. Erst 708 mußte ihn auch Galerius als Augustus anerkennen.

9) Euseb. VIII, 13. Ζηλωτην ἑαυτον της πατρικης περι τον ἡμετερον λογον εὐσεβειας κατισησατο. Lact. c. 24. Suscepto imperio Constantinus Augustus nihil egit prius,

Rath eines auch noch nach seinem Tode allgemein verehrten Vaters, und die Erfahrung, daß die Christen, durch keine Bedrückungen gereizt, eine harmlose, für den Staat unschädliche Sekte seyen, würden die Entschliessung, welche Constantin in Absicht auf die milde Behandlung der Christen faßte, begreiflich machen. Aber es ist zugleich gewiß, daß er sich durch die Rücksicht auf eigenes Interesse zu einem solchen Entschlusse mächtig angetrieben fühlen mußte. Die feindseligen Gesinnungen des ersten unter den damaligen Imperatoren, des Galerius, der nach der Alleinherrschaft strebend, mit seinen ihm gänzlich untergeordneten Cäsarn, dem Severus und Maximin, den Constantin von dem Antheil des Reiches, welchen sein Vater besessen hatte, zu verdrängen suchte, waren ihm nur zu sehr bekannt. Nur mit Mühe hatte er sich von dem Hofe desselben zu Nicomedien, an welchem er gewissermaßen wie ein Gefangener lebte, durch eine Art von Flucht in das väterliche Gebiet herübergerettet 10); nur sehr ungern hatte sich Galerius, durch die gebieterische Nothwendigkeit der Umstände dazu bestimmt, endlich entschlossen, ihn als Cäsar anzuerkennen 11). Immer aber mußte er denselben als unversöhnlichen Feind fürchten. Die gemeinste Klugheit forderte ihn daher dringend auf, sich in eine Lage und Stellung zu setzen, in welcher er mächtig genug war, jeden zu besorgenden Angriff abzuwehren, und, wenn es die Nothdurft forderte, der Gewalt offenen Wi-

quam Christianos cultui ac deo suo reddere. Haec fuit prima ejus sanctio sanctae religionis restitutae.

10) Euseb. Vit. Const. I, 19. Lactant. c. 24. Zosimus II, 8. p. 113. 114. ed. Reitemeier; Praxagoras de rebus Constantini M. ap. Phot. Cod. LXII. p. 64. ed. Schott. → Den meisten Schriftstellern zufolge fand er seinen Vater bereits auf dem Sterbebette; nach dem Anonym. Vales. p. 546. 547 aber zu Boulogne, da er eben im Begriff war, nach Britannien überzusetzen. Vergl. Eumen. Panegy. c. VII. p. 378 sq.

11) Lactant. c. 25. — Eumenius Panegy. c. VIII. p. 382 giebt dem Vorfall eine rhetorische Wendung. Galerius, der den Severus jetzt mit der Augustuswürde bekleidete, wies dem Constantin nur die vierte Stelle unter den Regenten an.

derstand entgegen zu setzen. Wie konnte er unter diesen Umständen eine Unterstützung verschmähen, die ihm so nahe lag? Wenn er den Christen in seinem Reiche Duldung und ungehinderte Ausübung ihres Cultus verstattete, so konnte er mit Sicherheit auf die heifseste Dankbarkeit und treueste Pflichtergebenheit dieser durch ihre Anzahl, durch ihre Thätigkeit und durch ihren unerschrockenen Muth bedeutenden Parthei rechnen, konnte darauf rechnen, daß Viele derselben aus andern Theilen des Römischen Reiches, in welchen noch die Flamme einer wilden Verfolgung wüthete, Zuflucht unter seinem Scepter suchen, daß alle mit einander von Religionsenthusiasmus belebt, ihr Vermögen und Leben der Unterstützung seiner Sache, die nun mit ihrem eigenen Schicksale so genau verflochten war, mit Bereitwilligkeit widmen, und eben damit derselben einen beträchtlichen Zuwachs an Stärke verschaffen würden. Bedurfte es mehr, seine Entschliessung zu bestimmen 12)?

Aber auch nur Duldung war es, was Constantin für jetzt den Christen in seinen Provinzen angedeihen liefs 13). Daß er jetzt schon Neigung für ihre

12) Wie bedeutend damals schon die Parthei der Christen seyn mußte, zeigt auch der Umstand, daß selbst Maxentius, nachdem er sich im J. 306 der Herrschaft über Rom und Italien bemächtigt hatte, sogleich die Verfolgungen gegen die Christen einstellen liefs, und selbst die Miene eines Freundes und Beschützers derselben annahm. S. Euseb. VIII, 14. Auch den Christen in Afrika, welches gleichfalls unter seinen Scepter kam, verwilligte er Ruhe und Sicherheit. S. Optatus de schism. Donatistar. L. I. c. 16. p. 17. ed. Dupin. — Wenn übrigens manche Schriftsteller, z. B. Schröckh K. G. V, 87 f. und in dem Leben Constantins, in der allgem. Biographie Th. IV. S. 38 f. der Vorstellung, daß Constantin, lange wenigstens, blofs aus politischen Rücksichten die Christen begünstigt habe, aus dem Grunde widersprechen, weil ja die heidnische Parthei noch die bei weitem zahlreichere gewesen sey, so wird von ihnen die moralische Kraft der Christen-Parthei zu wenig in Anschlag gebracht.

13) Wenn auch die Stellen Lactant. Institut. l. I. c. 1. p. 4. und l. VII. c. 26. p. 586. 587. Tom. I. ed. Du Fresnoy, nach welchen Constantin schon jetzt den wahren, einzigen Gott der Christen erkannt haben soll, ächt seyn sollten (welches

Religion empfunden, schon jetzt mit dem Plan umgegangen sey, sie zu der seinen und zu der herrschenden Religion seines Reiches zu machen, davon findet sich in der Geschichte auch nicht die leiseste Spur. Sein ganzes öffentliches Betragen in dem nächsten Zeitraum von sechs Jahren, die feierliche Apotheose seines Vaters, die ganz nach den gewöhnlichen Gebräuchen von ihm veranstaltet wurde 14), die Härte, mit der er nach einem ausgezeichneten Siege über die Franken und Alemannen mehrere ihrer Anführer ganz nach Römersitte den wilden Thieren auf dem Amphitheater von Trier preis gab 15), die enge Verbindung, in welche er eine Zeitlang mit dem Maximian, der den abgelegten Purpur von neuem angenommen hatte, und einst einer der wüthendsten Verfolger der Christen gewesen war, zu treten sich nicht scheuete 16), sein Eifer in der Wiederherstellung und Ausschmückung verfallener Götzentempel, die ausgezeichnete Verehrung, die er besonders dem Genius der Sonne, dem Apollo bewies, das feierliche glänzende Opfer, welches er demselben im J. 308 darbrachte 17), dieses und andere Umstände zeigen unwidersprech-

bekanntlich sehr ungewiss ist); so würden sie nichts weiter beweisen, als daß Lactanz von einem bloßen Duldungsdekret eine viel zu günstige Auslegung machte. Allerdings mochten aber die Aussichten und Hoffnungen der Christen jetzt schon viel weiter gehen.

- 14) S. Eumen. Panegy. c. VIII. und Eckhel doctrin. num. vet. P. II. Vol. VIII. p. 32 sq.
- 15) Eumen. Paneg. c. X-XII. p. 386 sq. Eutrop. X, 2.
- 16) Incert. in Panegy. Maximiano et Constantino p. 327 sq. Eumen. Panegy. c. XIV sq. Lact. c. 29. Diese Verbindung fällt in die Jahre 307 und 308. Bekanntlich dauerte dieselbe, da sie nur aus gegenseitigen eigennütigen Absichten geschlossen war, nicht lange, und Constantin nöthigte den auf einer Verrätherei ertappten Maximian endlich im J. 310 sich mit eigener Hand zu erdrosseln. Vgl. Euseb. VIII, 13. Lact. c. 30. Eutrop. X, 11. Zosim. II, 11. — Eumen. Panegy. c. XVI-XX. p. 403-413 stellt klüglich die Sache so vor, als ob Maximian, von Gewissensvorwürfen gefoltert, sich selbst entleibt habe.
- 17) Eumen. Panegy. c. XXI. p. 414 sq. Auch auf mehreren noch vorhandenen

lich, daß Constantin noch der alten Staatsreligion ergeben, an keine Veränderung derselben dachte.

Eine weitergehende Begünstigung der Christenparthei führte die Veränderung herbei, welche im J. 312 den bisher auf Gallien, Spanien und Britannien beschränkten Kaiser zum Besitze von Rom und Italien verhalf. Hier hatte sich schon im J. 306 der Sohn des Maximian, Maxentius, durch Begünstigung der praetorianischen Cohorten zum Imperator aufgeworfen, die Würde des Augustus angenommen, und sich in seiner usurpirten Herrschaft gegen die Versuche des Severus, und des Galerius selbst, ihn von derselben zu verdrängen, glücklich behauptet 18). Der allgemeine Haß aber, welchen Maxentius durch seine Tyrannei und Ungerechtigkeit, durch seine Wollust und Schwelgerei, durch seine Frivolität und Nichtswürdigkeit auf sich lud, und der allgemeine Wunsch seiner Unterthanen, von seiner tyrannischen Herrschaft befreit zu werden 19), eröffneten dem Constantin die günstigsten Aussichten, die schönen Länder desselben, zu welchen außer Italien auch Afrika gehörte, unter seinen Scepter bringen zu können, und einige Beleidigungen, welche er von ihm erfahren, einige Drohungen, die Maxentius sich hatte entfallen lassen 20), boten einen

Münzen Constantins findet sich die Aufschrift: *Soli invicto, Soli invicto comiti*. S. Ez. Spanheims Anmerkung. zu den *Cesars de l'emper. Julian* p. 285 und *Remarq.* p. 973. — Zonaras I. XIII. T. II. p. 2. ed. Paris. will wissen, daß Constantin um diese Zeit von seiner Gemahlinn Fausta, einer Tochter Maximians, zur eifrigern Verehrung der väterlichen Götter angetrieben worden sey; „*ἔτι τῆ τῶν Ἑλληνῶν θεῶν προσκείμενος, παρὰ Φαυστῆς τῆς γαμετῆς εἰς ζῆλον τῆς τῶν εἰδώλων τιμῆς ἐκκαλούμενος.*“

18) *Lact.* c. 26. *Zosim.* II, 9. *Anon. Vales.* p. 546.

19) *Euseb.* VIII, 14. *Vit. Cst.* I, 33-36. *Incert. Panegy.* Constantino Aug. c. III. XIV. p. 487. 488. 512.

20) Indem Maxentius die Miene annahm, den Tod seines Vaters und die demselben durch Zerstörung seiner Bildsäulen wiederfahrne Beschimpfung rächen zu wol-

schicklichen Vorwand zum offenen Kriege gegen ihn dar. Das Glück krönte auch noch in demselben Jahre, in welchem er den Feldzug gegen ihn begann, seine von Tapferkeit und Klugheit geleitete Unternehmung mit dem günstigsten Erfolge 21). Gleich nach dem Siege über den Maxenz liefs darauf Constantin ein neues Edikt ausgehen, in welchem allen Christen seines jetzt beträchtlich erweiterten Reiches völlig freie Religionsübung versichert wurde 22). Noch vollständiger geschah dieses durch das berühmte Mayländische Edikt vom J. 313 23), in welchem die beschränkenden Klauseln, welche dem früheren Edikt angehängt worden waren, zurückgenommen 24), und die christliche Parthei in alle Rechte

len, hatte er befohlen, mit den Bildsäulen Constantins in Italien und Afrika auf gleiche Art zu verfahren. Vergl. Gibbon ch. XIV. Vol. II. p. 181. — Nach dem Cedren. T. I. p. 270 und Zonaras I. XIII. T. II. p. 7, wäre Constantin auch durch eine eigene Gesandtschaft von den Römern aufgefordert worden, sie von ihrem Tyrannen zu befreien.

- 21) Ueber den Gang des Krieges mit Maxenz S. Euseb. IX, 9. Vit. Cst. I, 37. 38. Lact. c. 44. Nazarii Panegy. c. XII. (in Paneg. Vet. T. II. p. 32 sq.) Aurel. Victor. de Caes. c. 40. p. 433. ed. Arntzen. Anonym. Vales. p. 547.
- 22) Dieses Edikt ist verloren gegangen. Man kennt es nur seinem Hauptinhalte nach aus Euseb. H. E. IX, 9, und aus der Beziehung, welche im Mayländischen Edikt darauf genommen wird.
- 23) S. Euseb. H. E. X, 5. p. 480, welcher dieses Edikt in einer griechischen Uebersetzung, und Lactant. de mort. persecutor. c. 48. T. II. p. 244 sq. der es — den Eingang, welchen Eusebius allein hat, ausgenommen — im Original liefert. Dem Edikt ist auch der Name des Licin vorgesetzt, der schon im J. 307 oder 308 vom Galerius zum Augustus erhoben worden war, und jetzt in gutem Vernehmen mit Constantin stand.
- 24) In Beziehung auf diese Clauseln heisst es beim Euseb. I. c. p. 481. „ἐπειδή πολλαὶ καὶ διαφοροὶ αἵρεσις ἐν ἐκείνῃ τῇ ἀντιγραφῇ (in dem früheren Edikt vom J. 312) ἔδοκον προστεθεῖσθαι σαφῶς, τυχὸν ἴσως τινὲς αὐτῶν (einige Christen) μετ' ὀλίγον ἀπο τῆς τοιαύτης παραφυλάξεως ἀνεκρουοντο. Valesius, dem fast alle gefolgt sind, nimmt das Wort αἵρεσις auch hier in der gewöhnlichen Bedeutung, Sekte, und übersetzt die ganze Stelle: Quoniam in eo rescripto multae ac diversae sectae diserte ac nominatim additae videbantur, quidam eorum ob hanc fortasse cau-

einer vom Staat als rechtmässig anerkannten religiösen Gesellschaft eingesetzt wurde.

sam paulo post ab hujusmodi observantia destiterunt. Bei *αἵρεσις* denkt er an Juden, Samaritaner, Montanisten u. s. w. Nun ist aber gar nicht abzusehen, wie durch die Erklärung einer allgemeinen Religionsfreiheit für alle Sekten ein Theil der Christen von der Uebung ihres Gottesdienstes abgehalten werden konnte. Tillemont, Basnage u. a. gestehen daher, daß ihnen diese Stelle völlig dunkel sey. Mosheim comm. p. 960 meint, es sey jene Erklärung von manchen Christen so mißverstanden worden, daß sie geglaubt hätten: *Velle Imperatorem, ut unusquisque sectam et religionem, in qua natus et educatus esset, retineret, neque ad aliam sese religionem conferret.* Planck folgt ihm darin a. a. O. S. 233 not., nur mit dem Unterschiede, daß er das, was nach Mosheim nur eine *prava interpretatio* des Edikts war, als eine demselben wirklich angehängte Clausel darstellt. Aber es ist durchaus nicht begreiflich, wie in der Erklärung, daß allen Sekten ohne Unterschied Religionsfreiheit gestattet seyn solle, die Clausel, daß Niemand die Religion, worinn er geboren worden, verlassen solle, enthalten seyn, oder wie sie auch nur durch unrichtige Deutung in dieselbe hineingetragen werden konnte. Es kommt das Wort *αἵρεσις* in dem Mayländischen Reskript noch einmal in demselben Zusammenhange vor. Alle, heißt es, sollen sich zu einer beliebigen Religion bekennen dürfen, *ἀφαιρέθεισων παντελῶς τῶν αἵρεσεων, αἵτινες τοῖς προτεροῖς γραμμασι — ἐνεῖχοντο.* Jeder sieht von selbst, daß die Bedeutung *secta* hier ganz und gar nicht paßt, indem sie einen Sinn in die Stelle hineinbringen würde, der mit dem Hauptinhalte des Edikts in offenem Widerspruche stände. Zum Glück aber können wir hier das Original beim Laktanz vergleichen, welches so lautet: *amotis omnibus conditionibus, quae prius scriptis — videbantur.* *αἵρεσις* steht also beim Eusebius in der selteneren juristischen Bedeutung, nach welcher es dem lateinischen *conditio* entspricht. Baluzius in not. ad Lactant. T. II. p. 340. ed. Dufresnoy hat bewiesen, daß das Wort in der griechischen Rechtssprache, z. B. in den Basilicis, in dem Cod. juris graeco-romani u. s. w. häufig so vorkommt. Diese Bedeutung vorausgesetzt, sagt die erstere Stelle nichts weiteres aus, als daß dem früheren Rescripte verschiedene Bedingungen und einschränkende Bestimmungen beigefügt gewesen wären. Was dies aber für Bedingungen gewesen, weiß man nicht. Doch sieht man aus dem Folgenden, wo von der unentgeltlichen Zurückgabe der gottesdienstlichen Versammlungshäuser der Christen die Rede ist, und hinzugesetzt wird: *περὶ ἧν καὶ τοῖς προτεροῖς δοθεῖται γραμμασι τυπὸς ἕτερος ἢ ἁρισμῆτος*

In den unzweideutigsten Ausdrücken wurde in dieser feierlichen Erklärung einem Jeden, wer er auch sey, die uneingeschränkte Freiheit ertheilt, sich nach eigener Wahl und Entschliesung zu dem Glauben der Christen zu bekennen, und denselben ohne die geringste Störung und Beunruhigung auszuüben. Zugleich wurden die nachtheiligen Folgen der ehemaligen Verfolgungsedikte möglichst aufgehoben. Alle der christlichen Gottesverehrung geweiht gewesenen Plätze, alle Kirchen und Versammlungsorte, auch die liegenden Gründe und Ländereien, sie möchten einzelnen oder ganzen christlichen Gemeinheiten zuständig gewesen seyn 25), sollten, da sie vormals vom Staate eingezogen worden, den Christen jetzt ohne Zögerung und ohne allen Ersatz zurückgegeben werden; wobei den gegenwärtigen Besitzern, welche dergleichen Güter entweder durch ein angemessenes Kaufgeld erhalten hatten, oder durch Geschenk

τω προτιρω χρονω, das das frühere Rescript über die Zurückgabe der vom Fiscus eingezogenen Kirchen anders verfügt haben mußte.

- 25) Euseb. l. c. p. 482. 483. *ἐπειδὴ οἱ αὐτοὶ χριστιανοὶ οὐ μόνον ἐκείνους, εἰς οὓς συνεχροσθαι εἶδος εἶχον, ἀλλὰ καὶ ἕτεροὺς τοποὺς ἐσχέκεναι γινώσκονται, διαφειρόντας οὐ πρὸς ἕκαστον αὐτῶν, ἀλλὰ πρὸς τὸ δίκαιον τοῦ αὐτῶν σώματος, τοῦτ' ἐστὶ τῶν χριστιανῶν, ταῦτα πάντα — διχα παντελοῦς τινος ἀμφισβήτησεως τοῖς αὐτοῖς χριστιανοῖς, τοῦτ' ἐστὶ τῷ σώματι αὐτῶν ἀποκαταστῆναι κελευσεῖς.* Diese Stelle ist auch in anderer Hinsicht merkwürdig. Nach den Römischen Gesetzen durfte kein Collegium oder keine besondere Gesellschaft liegende Gründe, es sey durch Geschenk, Vermächtniß, oder auf andere Art — ohne ein ausdrückliches Privilegium besitzen. S. Sarpi's trattato delle Materie Beneficarie p. 13. Aus der vorliegenden Stelle, so wie aus einigen andern Nachrichten, erhellet indessen, daß von der Strenge jener Gesetze zuweilen nachgelassen ward, und daraus muß man es sich erklären, wie einzelne christliche Kirchen in großen Städten schon im dritten Jahrhunderte zu liegenden Gütern gekommen waren. Vergl. Ael. Lampridius in Alexandro Severo c. 49 in den script. hist. Aug. T. I. p. 1003. ed. Lugd. Bat. 1671. Allein immer war doch ein solcher Besitz ein gesetzwidriger und daher ein unsicherer Besitz. Durch das Mayländische Edikt aber wurde dieser Besitz für gültig und rechtmäßig erklärt. Noch vollständiger geschahe dieses durch die lex testamentaria. S. unten.

zu denselben gelangt waren, die Aussicht auf eine Vergütung aus dem öffentlichen Schatze eröffnet wurde.

So sahe sich denn die christliche Gesellschaft in den Staaten Constantins durch eine so feierliche Erklärung in Absicht auf die Ausübung ihres Gottesdienstes vollkommen gesichert, und in alle die bürgerlichen und religiösen Rechte wieder eingesetzt, deren sie ehemals gewaltsam war beraubt worden.

Um die Bewegungsgründe aufzufinden, welche den Kaiser zu dieser erweiterten Begünstigung der Christen bestimmten, dürfen wir nicht erst auf jenes glänzende Zeichen des Kreuzes zurückgehen, welches Constantin auf seinem Heereszuge gegen den Maxenz am Himmel über der mittäglichen Sonne stehend, mit der Inschrift: „Hiedurch siegö“ gesehen haben soll 26). Mag es mit die-

26) Euseb. V. Cst. I, 28-30. — Kaum verdient diese Legende die Aufmerksamkeit, deren man sie so lange gewürdigt hat. In seiner Kirchengeschichte, die bis zum J. 324 geht, weiß Eusebius noch nichts davon. Er muß also die Anekdote erst nach mehr als 12 Jahren vom Constantin, auf dessen eidliche Bekräftigung er sich beruft, gehört, oder jetzt erst glaubwürdig gefunden haben. Alle anderen Schriftsteller, welche dem Eusebius nicht bloß nacherzählen, wie Socr. I, 1., gehen bei der Erwähnung dieser Vision in Absicht auf Zeit, Ort und andere Umstände beträchtlich von einander ab; und Lactanz c. 44. Sozom. I, 3. und Rufin. I, 9 reden davon als von einem bloßen Traume des Constantin. Vgl. Gothofred. ad Philostorg. I, 6. p. 16-20. Die Heiden spotteten über dieses angebliche himmlische Zeichen. S. Gelas. Cyzicen. hist. concil. Nicaen. I, 4. in Mansi collect. concil. T. II. p. 769. — Wenn die ganze Sache nicht etwa vom Constantin, der auch sonst von Seiten seiner Wahrhaftigkeit nicht vortheilhaft bekannt ist, erdichtet ist, etwa in der Absicht, sich dadurch vor den Christen ein desto größeres Ansehen zu geben: so möchte noch das Wahrscheinlichste seyn, daß es irgend eine ungewöhnliche Lufterscheinung gewesen, die dem Kaiser in seiner damaligen Gemüthslage, einer entfernten Aehnlichkeit wegen, ein Kreuz vorzustellen schien. Der heidnische Lobredner Constantins, Nazarius, der seinen Panegyrikus im J. 321 hielt, spricht von himmlischen Kriegern, die man in der Luft gesehen, deren Waffen einen furchtbar feurigen Glanz von sich geworfen, und die selbst die Worte

ser berufenen Erscheinung, welche kein weiteres Zeugniß als das sehr verdächtige Zeugniß des Kaisers selbst für sich hat, und an der, wenn ihr irgend etwas Wahres zum Grunde liegt, eine vom religiösen Aberglauben exaltirte Phantasie gewiß den meisten Antheil hatte, mag es mit dieser seltsamen Erscheinung für eine Bewandniß haben, welche es wolle, der Geschichtsforscher bedarf derselben ganz und gar nicht. Ihm zeigen sich bei einigem Beobachtungsgeiste in der Lage des Kaisers natürliche Gründe genug, welche denselben zur fortdauernden Begünstigung der Christenparthei auffordern und ermuntern mußten. Der Dankbarkeit nicht zu gedenken, welche er den Christen für die seiner Sache bisher geleisteten Dienste schuldig war, verlangte es sein eigener wohlverstandener Vortheil, sich die Anhänglichkeit einer so bedeutsamen, und besonders in Italien und Afrika so zahlreichen Parthei auch für die Zukunft zu erhalten. Von dem Kaiser Galerius hatte ihn freilich der Tod des Letztern befreiet 27). Aber noch blieben zwei Mitregenten und Nebenbuhler übrig, gegen

von sich hören lassen; *Constantinum petimus, Constantino imus auxilio.* S. Nazar. Panegy. c. XIV. So mochte ein jeder ein etwas ungewöhnliches Phänomen nach seiner Phantasie deuten. Vergl. Moshem. commentar. etc. p. 978 sq. Gibbon ch. XX. Vol. III. p. 204-212 und mehrere von Schröckh k. G. V, 79 f. und von Planck a. a. O. S. 244 in der Note genannten Schriften. — Die Münze, die man noch hat, mit der Aufschrift: *In. hoc. Sin. Vic.* (welche auch Franc. Gusta vor seiner *Vita di Costantino il grande* hat abbilden lassen) ist sicher unächt. S. Eckhel l. c. P. II. Vol. VIII. p. 84. — Glaube aber auch Constantine wirklich, daß ihm eine übernatürliche Erscheinung zu Theil geworden; so hätte diese doch nichts mehr bewirkt, als daß er nach den gefälligen Begriffen des Polytheismus den Gott der Christen für ein mächtiges sie schützendes Wesen hielt.

27) Galerius starb 311 an einer schmerzhaften Krankheit, nachdem er noch kurz vorher in einem Edikt die Verfolgungsgesetze gegen die Christen — von der Unwirksamkeit derselben aus der Erfahrung überzeugt — widerrufen hatte. Euseb. VIII, 16. 17. Vergl. *de vita Cst.* I, 57. Lact. c. 34. Lächerlich ist es übrigens, wenn diese Schriftsteller das angezogene Edikt als eine Folge von Reue und Gewissensvorwürfen betrachten; da der Kaiser selbst bloß die unbieg-

welche sich sicher zu stellen die Staatsklugheit erheischte, Maximin und Licin. Bald theilte er zwar, nachdem ein früher Tod den Maximin noch im J. 313 dahin raffte, mit dem Licin das Reich allein, welchen er auch durch die Bande der Verwandtschaft noch enger mit sich verbunden hatte 28). Aber Argwohn und Eifersucht, welche noch einen starken Zuwachs dadurch erhielten, daß Licin, bisher bloß Kaiser der Illyrischen Provinzen, nach dem Siege über den Maximin und dessen bald darauf erfolgtem Tode, die morgenländischen Provinzen sich allein zugeeignet hatte, unterliessen nicht, das Gemüth des Constantin fortdauernd zu beunruhigen. Auch lag — wie sein nachfolgendes Betragen unwidersprechlich zeigt — schon jetzt der Plan in seiner Seele, sobald die Umstände seine geheimen Wünsche begünstigen würden, sich des ganzen Reiches zu bemächtigen. Forderte es dann nicht sein eigenes Interesse, die Parthei der Christen fortdauernd auf seiner Seite zu erhalten, durch Begünstigung derselben ihre Anzahl und den Eifer derselben zu vermehren, und sich selbst in denjenigen Provinzen, die noch unter der Gewalt und Herrschaft seines Ne-

same Hartnäckigkeit der Christen in Beharrung auf ihrem verkehrten Sinn als Ursache desselben angiebt: „πολλων τη αὐτη ἀπονοια διαμενοντων,“ oder wie Lactantius hat; „quum plurimi in proposito perseverarent,“ welches, da kurz vorher von der stultitia der Christen die Rede gewesen, dasselbe sagt.

- 28) Maximin, Beherrscher der morgenländischen Provinzen, seit 308 Augustus, dessen Verfolgungseifer bald stärker, bald schwächer war, je nachdem er es seinen jedesmaligen politischen Verhältnissen angemessen fand (S. Euseb. de Martyr. Palaest. c. IX. und c. XIII. H. E. VIII, 14. IX, 1.), hatte, nachdem ihm Constantin und Licin das Mayländische Edikt zugefertigt hatten, für gut gefunden, alle Verfolgungsbefehle gegen die Christen zu widerrufen. Euseb. IX, 9. Nach der vom Licin erlittenen Niederlage im J. 313 hatte er ihnen auch vollkommene Religionsfreiheit bewilliget, selbst mit Aufhebung der Konfiskation ihrer Güter. Euseb. IX, 10. Vergl. Vit. Cst. I, 58. 59. Bald darauf starb er zu Tarsus. Euseb. l. c. Lactant. c. 49. Zosim. II, 17. • Licin wüthete hierauf gegen seine ganze Familie, wie ein Ungeheuer. Euseb. IX, 11. Lact. c. 50. 51. — Die christlichen Schriftsteller mahlen den Maximin mit den schwärzesten Farben ab. Milder urtheilt von ihm der jüngere Victor; Epit. c. 40. p. 569.

benbuhlers standen, einen mächtigen Anhang zu sichern, der ihm bei dem vor-
 auszusehenden Kriege mit demselben von dem beträchtlichsten Nutzen seyn
 konnte?

Dabei war Constantin weise genug, die Gunstbezeugungen gegen die
 Christen so zu mäßigen, daß er die heidnische Parthei nicht zu sehr gegen
 sich aufbrachte. Dies würde er freilich gethan, würde auf eine mit seiner vor-
 sichtigen und bedachtsamen Politik kaum zu vereinigende Weise die Anhänger
 der alten Religion gereizt haben, seinen weiteren Eroberungsplanen, wenigstens
 im Geheimen, mit aller Macht entgegenarbeiten, wenn es mit der herge-
 brachten Meinung seine Richtigkeit hätte, daß Constantin gleich nach dem Sie-
 ge über den Maxenz sich förmlich für einen Christen bekannt, und schon jetzt
 es habe merken lassen, daß er die bisherige Staatsreligion zu abrogiren, und
 die Christliche in alle Vorrechte derselben einzusetzen entschlossen sey 29).
 Aber so viele berühmte Namen auch diese, durch ihr Alter beinahe geheiligte,
 Meinung für sich haben mag; so darf man es doch, nicht etwa vermuthungs-

29) Dies thut auch noch der neueste Biograph Constantins, Franc. Gusta P. I. p.
 72. Nach dem himmlischen Kreuzeszeichen — sagt er von ihm — non solo
 diede la sua protezione a i Christiani, ma dichiaratosi della lor Religione non
 tralasciò mezzo veruno per promuoverne i progressi, e distruggere affatto l'Ido-
 latria etc. — Auch H. Heeren setzt noch den Uebertritt Constantins zum
 Christenthum in diese Zeit. S. Handbuch der Geschichte der Staaten des Al-
 terth. S. 581. 2te Aufl. St. Croix, welcher in s. observations sur Zosime, in
 den memoires de l'acad. des inscript. Tom. XLIX. p. 473 gleichfalls das J.
 312 als die Zeit der Bekehrung Constantins zum Christenthum annimmt, beruft
 sich zum Beweise auf das Edikt dieses Kaisers beim Euseb. V. Cst. II, 48 sq.
 Aber dieses wurde ja erst nach dem letzten entscheidenden Siege über Licin im
 J. 324 ausgefertigt. — Die nichtchristlichen Schriftsteller setzen alle jene Ver-
 änderung erst in die Zeit der vom Constantin im J. 323 erkämpften Alleinherrschaft.
 Unter den neuern haben Mosheim, Spittler, Planck, Henke u. a.; auch der Eng-
 länder Gibbon sich mit Recht ebenfalls zu dieser Meinung bekannt.

weise, sondern mit völliger Zuverlässigkeit behaupten, daß sie grundlos und verwerflich sey. In dem berühmten Mayländischen Edikte findet sich nicht der geringste Beweis für die Haltbarkeit derselben. Den Christen wird freilich darin völlig freie Religionsübung verheissen, aber eben diese wird zugleich allen übrigen Religionspartheien aufs feierlichste versichert. Es genügt dem Kaiser nicht, im Allgemeinen zu erklären, daß, so wie den Christen, eben so allen Andern die Freiheit ertheilt werde, derjenigen Religion zu folgen, die jeder den übrigen vorziehen zu müssen glaube; sondern, um jede Mißdeutung abzuschneiden, findet er nöthig, es in einem eigenen Absatze einzuschärfen, daß dieselbe uneingeschränkte Gewalt in Absicht auf Glauben und Bekenntniß der Religion, welche den Christen verstattet worden, sich auf alle übrigen erstrecken, daß Jeder sich eine Gottheit wählen, und dieselbe verehren dürfe, wie er wolle, und daß diese Erklärung beigefügt werde, damit ja Niemand glauben möge, als ob irgend eine Religion, oder irgend ein Cultus durch dieses Edikt geschmälert werden solle. Als Gründe dieser uneingeschränkten Religionsduldung werden folgende angegeben: die Ruhe und das Glück der Völker dadurch zu befördern, und sich die Gottheit, welche es immer sey, oder mit welchem Namen sie immer genannt werden möge, dadurch geneigt und gefällig zu machen, — ein Ausdruck, welcher die wahre und richtige Idee zu enthalten scheint, daß der Regent die ungleichartigsten Religionsbekenner dulden müsse, weil das höchste Wesen sie in seinem unermesslichen Reiche duldet 30).

30) Beim Euseb. X, 5. p. 482 *θεωρει ἡ σὴ καθοσιωσις καὶ ἑτεροῖς (allen Nichtchristen) δεδοσθαι ἐξουσίαν τοῖς βουλομένοις τοῦ μετερχεσθαι τὴν παρατήρησιν καὶ θρησκίαν ἑαυτῶν· ὅπερ ἀκολουθῶς τῆ ἡσυχίᾳ τῶν ἡμετέρων καιρῶν γινεσθαι φανερόν ἐστιν, ὅπως ἐξουσίαν ἕκαστος ἔχη τοῦ αἰρεῖσθαι καὶ τημελεῖν, ὅποιον δ' ἂν βουληται θεῖον, τοῦτο δὲ ὑφ' ἡμῶν γεγοθεν, ὅπως μηδεμίᾳ τιμῇ μηδὲ θρησκείᾳ τινὶ μεμειωσθαι τι ὑφ' ἡμῶν δοκοῖη.* Ich führe die Stelle lieber nach der griechischen Uebersetzung, als nach dem Original beim Lactanz c. 48 an, weil bey diesem in der einzigen fehlerhaften Handschrift, die man von der Schrift de mortibus persecutorum hat, in mehre-

Diese so laut und so stark ausgedrückten Gesinnungen des Kaisers müssen den Wahn, als ob er sich schon jetzt entscheidend und ausschliesslich für die christliche Religion erklärt habe, in ihr Nichts zurückweisen. Aber auch das ganze Betragen, welches Constantin in Rom beobachtete, giebt nicht den mindesten Anlass, anzunehmen, dass er schon jetzt mit Verlassung der väterlichen Religion zu dem Christenthum übergegangen sey. Die Feierlichkeiten, mit welchen sein Triumphfeinzug in Rom verherrlicht ward, sind ganz die gewöhnlichen. Es werden Tempel ihm zu Ehren geweiht. Afrika ehrt ihn dadurch, dass für die Flavische Familie ein eigenes Priester-Collegium errichtet wird 31). Der Kaiser nimmt in Rom die Würde eines Römischen Pontifex Maximus an 32), die kaiserlichen Münzen erscheinen noch ferner mit den

ren Sätzen die Leseart ungewiss ist.— Auch die Ausdrücke *ὅπως ὅ τι ποτε ἔσι θεοτης* (l. *θεοτητος*) *και ουρανιου πραγματος ἡμιν και πασι τοις ὑπο την ἡμετεραν ἔξουσιαν διαγουσιν εὐμενες εἶναι δυναθη* zeigen, dass Constantin sich noch nicht bestimmt für eine Religion erklären wollte. Beim Lactanz ist auch hier die Leseart verdorben, und von den Herausgebern auf verschiedene Art verbessert worden. S. die Büemannsche Ausgabe p. 1479 und die des Du Fresnoy T. II. p. 245.

31) Aurel. Victor de Caesar. c. 40. p. 433.

32) Zosimus IV, 36. — Auffallend ist es allerdings, dass Constantin, auch nachdem er sich späterhin bestimmt für das Christenthum erklärt hatte, diese Würde des pontifex maximus beibehielt, so wie auch alle folgenden christlichen Imperatoren bis auf Gratian. Gegen Godefroi, welcher dieses aus lauter negativen Gründen läugnen wollte (S. seine Abh. de interdicta Christianorum cum Gentilibus communionem deque pontificatu maximo, in s. von Trotz 1733 herausgegebenen operibus jurid. minor. p. 674 sq.) welchem auch Pagi crit. Baron. ad a. 312. n. 17-24, Tillemont hist. des empereurs. T. IV. P. I. p. 221. 580. (der Brüsseler Ausg.) u. a. gefolgt sind, haben J. A. Bose de pontificatu maximo Imperatorum, praecipue Christianorum, in Graevii thesauro antiq. Rom. T. V. p. 271 sq. Ez. Spanheim de praest. et usu numism. T. II. p. 413 sq. und besonders de la Bastie in der viernten Abtheilung seiner Abhandlung du souverain pontificat des empereurs Romains (Mem. de l'acad. des Inscr. T. XV. p. 75 sq.) die Richtigkeit der Angabe des Zosimus aus alten Schriftstellern, aus Münzen und aus andern Denkmälern so klar erwiesen, dass der Streit in der Hauptsache als ent-

Bildnissen des Jupiter, des Hercules, des Apollo bezeichnet 33), die alte Religion bleibt in allen ihren bisherigen Rechten, Privilegien und Besitzungen ungekränkt, sie hat noch überall ihre Tempel und Priester, und wird überall ungestört ausgeübt, die religiösen Feste, welche einen wesentlichen Theil der alten Religion ausmachten, werden nach wie vor gefeiert, die wichtigsten und ansehnlichsten Staatswürden sind noch immerfort in den Händen der Bekenner der alten Religion. Beweises genug, daß es eine ganz ungegründete Behauptung ist, wenn man meint, Constantin habe schon jetzt, mit Unterdrückung des Heidenthums, die christliche Religion zur Staatsreligion zu erheben angefangen 34).

schieden angesehen werden kann, wenn gleich in einzelnen Nebenpunkten noch manches weiter aufzuklären seyn möchte. Vergl. Eckhel de pontificatu max. et sacerdotio Augustorum et Caesarum, in doct. num. vet. P. II. Vol. VIII. p. 380-390. Die neueste Schrift über diesen Gegenstand ist von Birger Thorlacius de Imp. Rom., qui religioni Christi nomen dederunt, pontificatu maximo, Kopenhagen 1811. — Auf Constantins Münzen erscheint der Titel P. M. erst vom J. 312 an. S. de la Bastie in den Mem. de l'acad. etc. T. XII. p. 425 und Eckhel l. c. p. 74.

- 33) S. Eckhel l. c. p. 78 sq. und p. 101. Erst nach dem J. 323 verschwinden diese Symbole völlig auf Constantins Münzen.
- 34) Was man sonst noch für die gewöhnliche Meinung anführt, zeigt sich bei einiger Prüfung als völlig unbefriedigend. So beruft sich Muratori ann. d'Ital. T. II. p. 258 darauf, daß der incertus Panegy. c. 26 (T. I. p. 548. ed. Jaeger) nicht den Jupiter, Apollo oder eine andere heidnische Gottheit, sondern den höchsten Gott anrufe, den Constantin zu erhalten. „Te summe rerum sator, cujus tot nomina sunt, quot gentium linguas esse voluisti — oramus — ut hunc in omnia secula principem serves.“ Andere beziehen sich auf die Inschrift des noch vorhandenen, dem K. Constantin im J. 315 zu Ehren errichteten Triumphbogens, in welcher gesagt wird; Constantin habe das Römische Reich gerettet, instinctu divinitatis, animi magnitudine. S. Baron. ad a. 312. n. LX. Aber alles das konnte auch ein Römer nach seinen Begriffen sagen. Was das Kreuz betrifft, welches Constantin der ihm errichteten Bildsäule in die rechte Hand gegeben haben soll, mit der Inschrift, daß er durch dieses heilbringende Zei-

Durch die zehn Jahre, welche vom J. 323 bis zum J. 313, in welchem er sich die Alleinherrschaft erkämpfte, verflossen, ziehen sich allerdings mehrere Verordnungen und Verfügungen, in welchen sich eine ausgezeichnete Gunst des Kaisers gegen die Parthei der Christen an den Tag zu legen schien. Der Kaiser verwandte sich mit lebhaftem Eifer für die Beilegung der fanatischen Streitigkeiten, durch welche die Ruhe der christlichen Kirchen in Afrika auf eine höchst ärgerliche Art gestört wurde 35). Seine Freigebigkeit wies einzelnen Kirchen beträchtliche Summen zur Unterhaltung der Geistlichen aus dem öffentlichen Schatze an 36). Nicht nur wurden einzelne Bischöfe durch besondere Beweise seines Vertrauens und seiner Achtung ausgezeichnet 37), sondern es wurden auch die Bischöfe und die Geistlichen überhaupt mit wichtigen Vorrechten begnadiget.

chen Rom befreiet u. s. w. Euseb. IX, 9. Vit. Cst. I, 40; so haben schon Tyg. Rothe (Wirkungen des Christenthums auf den Zustand der Völker in Europa, Th. II. S. 36. 37. und Gibbon in den Noten zu ch. XX. n. 31. p. 173 sehr richtig bemerkt, daß dieses in spätere Zeit, etwa in die Zeit des dritten Besuchs Constantins zu Rom gesetzt werden müsse. Auch die berühmte Kreuzesfahne, das Labarum, scheint, selbst nach einigen Ausdrücken beim Euseb. V. Cst. II, 7. 8; erst in dem letzten Kriege gegen Licin dem Heere vorangetragen worden zu seyn. — Ueberhaupt ist Eusebius in s. Werke de vita Constantini sehr nachlässig in der Beobachtung der Chronologie, wie sich aus mehreren Stellen bis zur Evidenz zeigen ließe, wenn hier der Ort dazu wäre. Die Uebersetzung dieses Umstandes hat nicht allein den Cardinal Baronius, sondern auch mehrere neuere Schriftsteller zu mannichfachen Fehlritten verleitet.

35) Es waren die Donastischen Streitigkeiten, welche die afrikanischen Gemeinden zerrütteten. S. Euseb. H. E. X, 5. u. a. Vergl. Walch Historie der Ketzereien Th. IV. S. 112 ff.

36) Euseb. X, 6. In einem Schreiben an den B. Caecilian von Carthago macht er diesem bekannt, daß er zur Unterstützung des Clerus 3000 Folles angewiesen habe, nach unserm Gelde über 70000 Rthlr. Vergl. Petav. diatribe de follibus im 2ten Theil seiner Ausg. des Epiphanius p. 431 - 452 und in der Kürze Hegewisch über die Römischen Finanzen, S. 319 f.

37) Euseb. V. Cst. I, 42 u. a. a. St.

So verordnete der Kaiser, daß sie von den eben so viele Sorgen als Aufwand fordernden Municipalämtern befreit seyn sollten, um in den Obliegenheiten ihres geistlichen Amtes nicht unterbrochen und gehindert zu werden 38). So befreiete er den Clerus von den persönlichen Abgaben und Steuern, deren unerträgliche Last auf die übrigen Staatsbürger drückte 39). So gab er den Bischöfen eine Art von Ge-

38) Das erste Gesetz darüber findet sich beim Euseb. X, 7. Vergl. Soz. I, 9 und Augustin Ep. 88. T. II. p. 161. ed. Antv. — Das Gesetz im Cod. Theodos. L. XVI. t. II. l. 1. (Tom. VI. p. 22. ed. Ritter) vom J. 313 ist nur eine Bestätigung desselben, so wie ib. l. II. vom J. 319, wo et so ausgedrückt ist: „Qui divino coetui ministeria religionis impendunt, ab omnibus omnino muneribus excusentur, ne — a divinis obsequiis avocentur.“ Diese Exemption mußte für die übrigen Bürger desto drückender seyn, da Constantin vielen Städten ihr Stadtgut raubte, und den Decurionen die Last auflegte, die zu den Stadtbedürfnissen erforderlichen Gelder aus ihrem eigenen Vermögen aufzubringen. S. Herrn Oberfinanzrath Roth de re municipali Roman. l. I. §. XII. p. 32 sq. und Hegewisch a. a. O. S. 328 f. Die Klagen über diese den christl. Geistlichen ertheilte Immunität mußten bald sehr laut werden, zumal da viele Bemittelte sich nun in den Clerus aufnehmen ließen, um an jenem Privilegio Theil zu nehmen. Daher verordnete Constantin durch 2 Gesetze vom J. 320 und 326 (Cod. Theod. l. XVI. t. II. l. III. und l. VI.), daß Bemittelte gar nicht in den Clerus aufgenommen werden, auch keine neuen Geistlichen, als um den Abgang der Verstorbenen zu ersetzen, angestellt werden sollten. Doch sollte nach dem erstern dieser Gesetze diese Verordnung keine rückwirkende Kraft haben; auch wurde durch ein anderes Gesetz ib. l. VI. die Immunität ausdrücklich auf alle, auch die niedern Kirchendiener, Subdiakonen, Lektoren u. s. w. ausgedehnt. Vgl. Pilate de Tassulo hist. des revolutions arrivées dans le Gouvernement etc. — après la conversion de Constantin — T. II. ch. XIII. und Planck a. a. O. S. 290. — Uebrigens zeigt selbst der Ausdruck, der l. I. von den Christen gebraucht wird, „supradictae religionis homines,“ daß der Kaiser noch weit davon entfernt war, sich selbst für einen Christen zu bekennen. Beim Eusebius findet man freilich schon in den von ihm angeführten kaiserl. Rescripten dieser Jahre die ehrwürdigeren Benennungen: ἡ ἐνθεσμος καὶ ἀγιωτάτη καθολικὴ ἐκκλησία, ἡ ἀγιωτάτη αἵρεσις u. s. w., aber das beweiset nur, daß Eusebius es mit der diplomatischen Genauigkeit nicht so streng nahm.

39) In einem Gesetze vom J. 315. Cod. Theod. l. XI. tit. I. l. I. (Tom. IV. p. 6).

richtsbarkeit durch die Verordnung, daß alle processirende Partheien, welche den weltlichen Gerichtshof umgehen wollten, ihre bürgerlichen Streitigkeiten an das bischöfliche Gericht sollten bringen dürfen, wobei es den weltlichen Obrigkeiten von ihm zur Pflicht gemacht wurde, den schiedsrichterlichen Ausspruch der Bischöfe ohne Verzug und ohne Rücksicht auf eine höhere Entscheidung zur Vollziehung zu bringen 40). So verordnete er, daß die Freilassung der Sklaven in den Kirchen und vor dem geistlichen Gerichtshof ohne alle die lästige Umständlichkeit, mit welcher dieselbe vor der weltlichen Obrigkeit verbunden war, sollte geschehen dürfen, und daß ein bloßes schriftliches Zeugniß eines Priesters zur Sicherstellung eines Freigelassenen zureichend seyn sollte 41). Ja, der Kaiser schmiegte sich den bei den Christen bereits herrschend gewordenen Vorstellungen von der Heiligkeit des Cölibats, den man als die

Von spätern Bestimmungen über diesen Punkt S. Planck a. a. O. S. 295. not. 8.

- 40) Euseb. V. Cst. IV, 27. Soz. I, 9. Genau genommen erhielten die christlichen Bischöfe eben dadurch nicht mehr, als was sie schon vorhin gehabt hatten. Denn schon frühe war die Sitte aufgekommen, daß die Christen, die ihre Händel nicht gern vor die heidnische Obrigkeit brachten, sich an die Bischöfe als Schiedsrichter wandten. Indessen trug es immer etwas aus, daß sie jetzt auch von der höchsten Staatsgewalt ausdrücklich dazu authorisirt wurden. Eine andere angebliche Verordnung Constantins, in welcher diese Gerichtsbarkeit der Bischöfe viel weiter ausgedehnt wird (Cod. Th. T. VI. P. I. p. 309), ist, (so wie der ganze von Sirmond herausgegebene append. cod. Th.) gewiß unächt, wie Godfroi in seinem Commentar bis zum Augenschein erwiesen hat. Von einigen spätern Schriften für und wider diese angebliche Verordnung S. Glücks Einleitung in das Studium des Römischen Privatrechts §. 44. S. 175 f.
- 41) Nach Sozom. I, 9 hat Constantin drei Constitutionen über diesen Punkt erlassen. Die erste ist verloren. Ihren Inhalt aber ersieht man aus der noch vorhandenen zweiten Constitution im Cod. Justin. lib. I. t. 13. l. 2. vom J. 316. Die dritte, in welcher den Clerikern in Absicht auf die Freilassung ihrer Sklaven noch besondere Vorrechte eingeräumt wurden, findet sich im Cod. Theod. lib. IV. t. VII. l. II. (T. IV. p. 396) und ist vom J. 321. Vergl. Gothofredi comm.

nächste Stufe zur höchsten moralischen Vollkommenheit betrachtete, so sehr an, daß er die bestehenden wohlthätigen Gesetze, welche den wichtigen Zweck hatten, dem immer mehr um sich greifenden Uebel der Ehelosigkeit einen Damm entgegenzusetzen, größtentheils aufzuheben keinen Anstand nahm 42). Insbesondere zeichnet sich das Jahr 321 durch drei Verordnungen zum Vortheil der christlichen Kirche aus. In diesem Jahre nämlich gab er das berühmte Gesetz, welches allen seinen Unterthanen die freie allgemeine Erlaubniß ertheilte, den katholischen Kirchen von ihrem gesammten Vermögen, was sie wollten und wie viel sie wollten, vermachen zu dürfen, — ein Gesetz, welches den Hauptgrund zu den nachmaligen ungeheuren Reichthümern der Kirche legte 43). In demselben Jahre ward das Privilegium wegen der Manumission mit einigen Erweiterungen aufs neue bestätigt 44), und in eben diesem Jahre verordnete Constantin auf den Wink der christlichen Bischöfe die strenge Feier des Sonntags; daß alle Gerichtshöfe an diesem Tage geschlossen bleiben, und mit einiger Ausnahme der Feldgeschäfte, alle gewöhnlichen Arbeiten an demselben eingestellt werden sollten 45).

42) In einer Verordnung vom J. 320 Cod. Theod. l. VIII. t. XVI. l. I. (T. II. p. 676). Es waren die lex Julia und Papia Poppaea, welche durch diese Verordnung größtentheils aufgehoben wurden. Vergl. Gothofredi comm., der auch die Fehler, welche Euseb. V. Cst. IV, 16. und Soz. I, 9, besonders der erstere, bei Anführung dieses Gesetzes begehen, sehr gründlich aufgedeckt hat. S. auch Montesquieux esprit des loix liv. XXIII. c. 21. und Pilati a. a. O. T. II. Ch. 2.

43) Cod. Theod. lib. XVI. t. II. l. IV. (Tom. VI. P. I. p. 26). „Habeat unusquisque licentiam, sanctissimo catholicae venerabilique concilio, decedens bonorum quod optaverit, relinquere.“ Die folgenden Kaiser sahen sich doch bald genöthiget, der Habsucht der Geistlichkeit und ihren Schleichgängen nach Vermächtnissen einige Schranken zu setzen. S. Planck a. a. O. S. 279 f. und Pilati T. II. ch. I.

44) S. not. 41.

45) In zwei Verordnungen vom J. 321. S. Cod. Justin. lib. III. t. 12. l. 3. und Cod. Theod. lib. II. t. VIII. l. I. In der letztern ist noch der Zusatz gemacht,

Dennoch konnte aus allen diesen Verfügungen noch nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß der Kaiser schon selbst die neue Religion angenommen habe, und daß er sie zur herrschenden Religion des Staats machen wolle. Die Befreiung der christlichen Geistlichen von gewissen öffentlichen Lasten und Funktionen konnte nicht besonders auffallen, da auch die Vorsteher und Lehrer der Jüdischen Synagoge von denselben eximirt waren 46). Die reichen Spendungen und Largitionen an einzelne christliche Kirchen konnten eben so wenig ein besonderes Aufsehen machen, da es überhaupt in dem Charakter des Kaisers lag, nach bloßer Laune und Willkühr eine verschwenderische Freigebigkeit gegen Einzelne zu beweisen 47). Die besondere Achtung,

daß Freilassungen der Sklaven auch am Sonntage vorgenommen werden dürften. Vergl. Euseb. V. Cst. III, 19. 20. IV, 18. 23. — — Noch einige andere Constitutionen aus diesem Zeitraum, aus welchen der Einfluß christlich-kirchlicher Begriffe hervorleuchtet, sind I. XVI. t. VIII. l. I. (T. IV. p. 231) v. J. 315, worin es den Juden bei Strafe des Verbrennens verboten wird, keinen von ihrer Gemeinde, der zum Christenthum übergehen wolle, daran zu hindern; lib. IX. t. XL. l. II. (T. III. p. 318), daß kein Verurtheilter an der Stirn gebrandmarkt werden solle, quo facies, quae ad similitudinem pulchritudinis coelestis est figurata, minime maculetur, vom J. 315, vergl. Gothofr. comm. p. 320; das Gesetz von Abschaffung der Kreuzigungsstrafe v. J. 315, dessen Soz. I, 8 und Aurel. Victor de caes. c. 41. p. 435 erwähnen, und von welchem sich im Theodosianischen Codex nur noch einige andeutende Beziehungen finden. S. Gothofredi comm. T. III. p. 55 und p. 320, endlich die wohlthätigen Gesetze de alimentis, quae inopes parentes de publico petere debent vom J. 315 und 322; Cod. Th. lib. XI. t. XXVII. l. I. II. (T. IV. p. 197 sp.)

46) Aus dem Gesetz Cod. Th. lib. XVI. t. VIII. l. III. v. J. 321 erhellt, daß die Juden die Immunität von diesen bürgerlichen Lasten in einem noch weiteren Umfange mußten besessen haben; denn in diesem wird sie dahin beschränkt, daß nur 2 oder 3 in jeder Stadt sie zu genießen haben sollten. In einer Verordnung vom J. 330 l. c. l. II. ward sie jedoch wieder auf alle Vorsteher und Lehrer der Synagoge, und im J. 331. l. c. l. IV. auch auf alle Diener derselben ausgedehnt.

47) Ueber die Verschwendung Constantins herrscht bei allen nur irgend unbefangenen Schriftstellern nur eine Stimme. S. Ammian. Marcell. XVI, 8. p. 79. Den

deren sich einige christliche Bischöfe zu erfreuen hatten; konnte als eine persönliche Begünstigung betrachtet werden, die mit der Religion in keinem Zusammenhange stehe. Scharfsichtigere konnten auch in den den Bischöfen besonders günstigen Verfügungen Constantins vom Jahr 321 blofs die Absicht vermuthen, sich in den Staaten des Kaisers Licin, mit welchem ihm ein naher Kampf bevorstand, eine starke, seine Unternehmungen auf alle Art befördernde Parthei zu verschaffen 48). Alles zusammengenommen bewies zwar, dafs Constantin Freund und Beschützer der neuen Religion und ihrer Anhänger sey. Aber es durfte doch daraus eben so wenig als aus den besondern Begünstigungen, welche einige Kaiser des dritten Jahrhunderts, Alexander Severus und Philipp, den Christen hatten angedeihen lassen 49), gefolgert werden, dafs er selbst schon mit Aufgebung der väterlichen Religion den christlichen Glauben angenommen habe. Eine solche Folgerung durfte um so weniger aus den Mafsregeln des Kaisers gezogen werden, da er zu derselben Zeit, in welcher er so manche den Christen günstige Verordnungen gab, andere Verfügungen traf, die ihn als fortdauernden Anhänger der alten religiösen Einrichtungen und Gebräuche darzustellen schienen. So wurden im J. 319 durch besondere Edikte nicht nur die Opfer in den Tempeln, sondern auch die Befriedigung der Neu-

jüngern Victor Epit. c. 41. p. 574. Zosim. II. 38. Juliani Caes. p. 30. 31. Selbst Zonaras l. XIII. T. 2. p. 10 erwähnt derselben, bricht aber gleich davon ab mit den Worten: *ἀλλὰ μη τι φαυλον ἔρω περὶ τοῦ θεοῦ ἐκείνου ἀνδρός!*

48) Vergl. die eigenen Aeußerungen Licins, Euseb. X, 8., der gewifs nicht mit Unrecht behauptete, dafs die morgenländischen Christen, vorzüglich die Bischöfe, dem Constantin weit mehr ergeben wären, als ihrem Landesherrn. Hierin lag auch ohne Zweifel die Ursache der Bedrückungen, welche er die Christen, besonders die Bischöfe, in seinen Staaten empfinden liefs. Vergl. Euseb. V. Cst. I, 52 sq. der aber äußerst partheiisch ist, und Soz. I, 7.

49) S. vom Alexander Severus Lamprid. in Alex. Severo c. 22. 29. 43. 49. Euseb. H. E. VI, 28. und vom Philipp, den man mit seinem Sohn schon für einen erklärten Christen hielt, Euseb. H. E. VI. S. 34. 36, und in Chron. ad a. 247.

gierde, welche in den Eingeweiden der Opferthiere nach der Zukunft forschte, freigegeben, nur mit der auch schon in den früheren Jahrhunderten des Römischen Freistaats zuweilen hinzugefügten Bestimmung, daß Opfer und Wahrsagerkünste nicht in Privathäusern sondern öffentlich vorgenommen würden. Im Jahr 321 aber erließ der Kaiser noch eine besondere Verordnung, daß, wenn der Blitz den kaiserlichen Pallast oder andere öffentliche Gebäude getroffen, die Wahrsager auf die gewöhnliche Art zu Rathe gezogen, und ihr Gutachten ihm schriftlich zugefertigt werden sollte 50). Wie wenig die heidnische Parthei noch an eine bevorstehende Veränderung der Nationalreligion dachte, dafür mag selbst der Umstand sprechen, daß sie es noch wagte, die Christen zur Theilnahme an gewissen feierlichen Sühnopfern zwingen zu wollen, so daß Constantin es nöthig erachtete, dieses im J. 323 durch eine eigene Verordnung zu untersagen 51).

In eben diesem Jahre aber hatte Constantin, durch die dunklen und J. 323. blutigen Pfade der Politik das große Ziel seines Ehrgeizes rastlos verfolgend, seinen einzigen noch übrigen Nebenbuhler, den Kaiser Licin, völlig zu Boden geschlagen, und zur Unterwerfung genöthiget, worauf er ihn gegen sein gegebenes eidliches Versprechen bald darauf aus der Welt schaffte 52). Das ganze unermessliche Römische Reich war jetzt unter seiner alleinigen Herrschaft verein-

50) Cod. Th. I. lib. IX. t. XVI. l. I, II. beide vom J. 316. Vgl. l. III. und lib. XVI. t. X. l. I. vom J. 321.

51) Cod. Th. lib. XVI. t. II. l. V. Es waren die *sacrificia lustrorum*, wozu man die christlichen Geistlichen und andere Christen hatte zwingen wollen. S. Gothofredi comm.

52) Nach dem ersten Kriege, der schon 314 anfang, hatte Constantin den Licin genöthiget, ihm im Frieden vom J. 315 Pannonien, Dalmatien, Macedonien und Griechenland abzutreten. Der zweite Krieg im J. 323 endigte sich auf die im Texte angegebene Art. — Euseb. X, 8. Vit. Cst. I, 49-51, auch die beiden Victor unterscheiden diese zwei Kriege nicht gehörig. Bestimmter redet davon

niget, und jetzt erst begann seine ausschließende Vorliebe für die Christen und ihre Religion sich deutlicher zu enthüllen. Nicht nur wurden sofort alle Wirkungen der Verfolgung, welche Licin in den letzten Jahren seiner Regierung über die Christen in seinen Staaten verhängt hatte, aufgehoben, und denselben alle die Rechte und Freiheiten bewilliget, welche die bisherigen christlichen Unterthanen Constantins genossen hatten 53); sondern er selbst trug auch von jetzt an kein Bedenken, sich öffentlich als einen Anhänger des Christenthums zu bekennen 54). Die Rolle, welche er nicht lange darauf auf der von ihm zusammengerufenen allgemeinen Synode zu Nicäa spielte, seine Theilnahme an den Verhandlungen derselben, und das Siegel der Sanktion, welches er ihren Beschlüssen, auch denen, welche den Glauben betrafen, aufdrückte, stellte ihn aller Welt als den entschiedensten Anhänger der neuen Religion und als den eifrigsten Beförderer der kirchlichen Rechtgläubigkeit dar 55). Gleich

J. 325. in dem ersten Edikt, welches er nach der Besiegung des Licin erließ, und in welchem er einige zerstörte Kirchen auf öffentliche Kosten geräumiger wieder aufzubauen befahl, gab er auch schon den lebhaften Wunsch und die Hoffnung zu erkennen, daß alle seine noch dem Polytheismus ergebenen Unterthanen sich

Zosimus, von dem erstern II, 18. 19. und von dem zweiten II, 22 sq.; imgleichen der Anon. Vales. p. 548. 549. und Eutrop. X, 5. 6. Vgl. Gibbon ch. XIV. Vol. II, p. 202. 211.

53) Euseb. V. Cst. II, 24-40. In diesem Edikt wurde auch c. 35. 36. verordnet, daß die Güter der Martyrer, so wie der verstorbenen Bekenner und Ausgewanderten, wenn keine Verwandten vorhanden wären, denen sie nach dem Rechte zukämen, der Kirche eines jeden Orts zufallen sollten.

54) Euseb. V. Cst. III, 2. „Τον Χριστον του Θεου συν παρρησια τη παση πρεσβευων εις παντας διετελει, μη εγκαλυπτομενος την σωτηριαν επηγοριαν, σεμνολογουμενος δ' επι τω πραγματι φανεροι εαυτον καθεση.“ Hiermit gibt Eusebius, der sonst die Bekehrung seines Helden an die wundervolle Erscheinung des Kreuzes knüpft, selbst zu erkennen, daß derselbe sich früher nicht für einen Christen bekannt habe.

55) Euseb. V. Cst. III, 9-21. u. a.

zu der Verehrung des allein wahren Gottes der Christen wenden würden 56). In besondern Mandaten, ja selbst in eigenen theologischen Reden, die der Kaiser zu halten sich herabließ, wurden die Bekenner der alten Religion in den nachdrücklichsten Vorstellungen ermahnet, ihren Irrthümern zu entsagen und die Wahrheit des Christenthums anzunehmen 57), und der Kaiser gab den Bischöfen selbst Anleitung, wie sie dieselben für die neue Lehre zu gewinnen suchen sollten 58). In mehrern Hauptstädten wurden jetzt christliche Kirchen mit einer bisher nie gesehenen Pracht aufgeführt, und die christlichen Feste mit blendendem Gepränge begangen 59). Nicht nur wurden einzelne Kirchen reichlich beschenkt, sondern es wurde auch aus den Einkünften einer jeden Stadt ein Fonds zur Besoldung der Geistlichen und zur Bestreitung der Bedürfnisse der christlichen Kirchen angewiesen 60), Ortschaften, welche freiwillig durch Zerstörung ihrer Tempel einen zuvorkommenden Beweis ihres Eifers für die neue Lehre

56) Vit. Cst. II, 45. 46.

57) Vit. Cst. II, 48-60. III, 3. 58. IV, 29. 32. 55. Von seinen theologischen Reden ist uns bekanntlich noch eine übrig.

58) Vit. Cst. III, 21. Gelehrsamkeit und Räsonnement, sagte er ihnen, richte nicht viel aus, man müßte durch Vorstellungen des zeitlichen Vortheils auf sie zu wirken suchen.

59) Vit. Cst. III, 1. Eusebius nennt namentlich die Kirchen zu Jerusalem, III, 30f. zu Bethlehem III, 211 f., zu Nicomedien und Antiochien III, 50., zu Mambre III, 51., zu Heliopolis III, 58, mehrere Kirchen zu Constantinopel III, 48., besonders die Apostelkirche IV, 58. — — Von der Pracht, mit welcher namentlich die Ostervigilien begangen wurden S. IV, 22.

60) Eusebius l. c. IV, 28 gedenkt nur überhaupt der reichen Geschenke, welche den Kirchen an liegenden Gründen, Getreidespenden u. s. w. gemacht wurden. Die im Text angeführte Verordnung aber hat Soz. V, 5 aufbehalten. Ἦνικα, sagt er, Κωνσταντίνος τὰ τῶν ἐκκλησιῶν διετάττε πράγματα, ἐκ τῶν ἑκάστης πόλεως φέρων τὰ ἀρκούντα πρὸς παρασκευὴν ἐπιτηδῶν ἀπένειμε τοῖς πανταχοῦ κληρικοῖς καὶ νομῶ τούτο ἐκρατύειν. — Julian hob diese Abgabe auf und gab sie den Städten zurück. Nach Julians Tode wurde zwar dieselbe den Geistlichen wieder überlassen, jedoch nicht ganz, wie Hegewisch a. a. O. S. 334 sagt, auch nicht zwei

gaben, wurden durch Municipalrechte ausgezeichnet 61), und die Aermere selbst durch Geldgeschenke in den Schoofs der christlichen Kirche hineingelockt. Die Bischöfe erhielten immer mehr Zutritt bei Hofe, und wurden durch die schmeichelhaftesten Beweise der kaiserlichen Gunst hervorgezogen 62). Seinen Prinzen gab der Kaiser christliche Lehrer, welche sie von der frühesten Jugend an in der Lehre des Christenthums unterweisen mußten, und befahl ihnen, sich auch öffentlich als Christen zu bekennen 63). Endlich legte es der Kaiser geflissentlich darauf an, die vornehmsten bürgerlichen und militärischen Ehrenstellen mit Christen zu besetzen 64). Alle diese Schritte und Maafsregeln liefsen nicht weiter daran zweifeln, dafs es bestimmte Absicht des Kaisers sey, die christliche Religion zur allgemeinen Volks- und Staatsreligion zu machen. Auch mußten sie, wenn gleich etwas langsam, unfehlbar diesen Erfolg herbeiführen. Das Beispiel des Kaisers, welches vom Throne, wie von einem Mittelpunkte aus, durch den ganzen umgebenden Kreis wirkte, seine eindringenden Ermahnungen, die Aussicht auf vermehrte Achtung, auf Reichthümer und Ehrenstellen — welche Reitzungen, besonders für die höheren Stände in der Gesellschaft

Drittheile, wie andere meinen, sondern nur ein Drittheil derselben. S. Theod. I, 11. IV, 4.

61) Euseb. V. Cst. IV, 38.

62) V. Cst. III, 1. 15. IV, 46. — Wie sehr sich die Bischöfe besonders durch die Zuziehung zur kaiserlichen Tafel geschmeichelt fanden, kann man nicht ohne Lächeln aus der Erzählung Eusebii III, 15 abnehmen. Auch nannte sich Constantin ihren Mitknecht. Vgl. auch die bekannte Stelle IV, 24. und I. W. F. Walch Abhandlung über dieselbe: *de τοις έσω της εκκλησιας et τοις εκτος Constantini M.*, in den Götting. commentation. Tom. VI. p. 81. — Gewifs erhöheten aber Constantin den Werth aller den katholischen Bischöfen und Clerikern ertheilten Privilegien dadurch ungemein, dafs durch eine besondere Verordnung vom J. 326 alle nichtkatholische Geistliche, alle Häretiker und Schismatiker, ausdrücklich davon ausgeschlossen wurden. Cod. Th. Lib. XVI. t. V. l. I. (T. VI. P. I. p. 122.)

63) Euseb. V. Cst. IV. 51. 52. — *αυτοις διαρηδην Χριστιανοις είναι παρεκελευετο.*

64) Euseb. l. c. II, 44. IV, 52.

sich zum Christenthum zu bekennen, und waren erst die durch Rang und Abkunft, durch Vermögen, gebildete Talente, Aemter und Würden ausgezeichneten Mitglieder der Staatsgesellschaft gewonnen; so nöthigte der mächtige Einfluß derselben bald auch die niedern Classen, die meist durch Nachahmung regirt und fortgerissen werden, ihrem Beispiele zu folgen 65).

Begnügte sich nun aber Constantin damit, auf dem bisher vorgezeichneten Wege allein, der, wenn auch erst nach einiger Zeit, doch desto sicherer zum Ziel führte, der neuen Religion allgemeinen Beifall und Eingang bei seinen Unterthanen zu verschaffen, oder griff er schon zu gewaltsamen Maafsregeln, um dem Heidenthum den Untergang zu bereiten? Die Beantwortung dieser Frage, die sich so natürlich aufdringt, ist nicht frei von Schwierigkeiten. Heidnische und christliche Schriftsteller haben, obgleich in der verschiedensten Gesinnung, sich in diesem Punkte große Uebertreibungen zu Schulden kommen lassen; jene um den ihnen verhafsten Kaiser auch wegen seiner Intoleranz und seines Verfolgungsgeistes der Verachtung und dem Fluche der Nachwelt preis zu geben 66), diese dagegen um nach ihrer Meinung ihren Helden desto hö-

65) Eusebius bemerkt auch häufig, wie die Heiden sich in Menge zum Christenthum gewandt hätten. S. z. B. III, 57. IV, 36-39. Vergl. Soz. II, 5. Dafs Constantin dabei auch recht viele Heuchler bildete, versteht sich schon von selbst. Zum Ueberflufs sagt es auch Eusebius noch ausdrücklich, IV, 54.

66) Eunapius z. B. Vit. Aedesii p. 33 (nach der Genfer Ausg. 1616) läßt schon die berühmtesten Tempel vom Constantin zerstört werden. (*τα των ιερων επιφανισατα καταστρεφων.*) — Auf den Haß gegen Constantin gründet sich auch die Sage, dafs er den Philosophen Sopater, der lange in vorzüglichem Ansehen bei ihm gestanden hatte, blofs um seinen Abscheu gegen die heidnische Religion zu zeigen, habe hinrichten lassen. Suidas T. III. p. 354. ed. Küster. „Σωπατρος — ον ο Καισαρ Κωνσταντινος ανειλεν εις πικριν του μη ελληνιζειν επι κατα την θρησκειαν ην γαρ αυτω συνηθης προτερον.“ Nach Eunap. l. c. p. 36-38 war die Veranlassung seiner Hinrichtung, dafs er von seinen Neidern beschuldigt wurde, durch Zauberei das Ausbleiben der Aegyptischen Getreideflotte verursacht zu haben. Aus der

her zu stellen, und seinen Ruhm, wie sie wähten, desto mehr bei der Nachwelt zu verherrlichen. Dürften wir den christlichen Schriftstellern, besonders den später lebenden, unbedingten Glauben beimessen, so hätte Constantin schon das ganze Gebäude der alten Nationalreligion über den Haufen geworfen, alle heidnischen Tempel in dem ganzen weitem Umfange seines Reiches theils verschlossen, theils dem Erdboden gleich gemacht, hätte durch das Verbot aller Opfer das Heidenthum schon in seinen innersten Lebenstheilen angegriffen, den ganzen heidnischen Cultus vernichtet, ja gegen die Anhänger der alten Religion harte Ahndungen verfügt, und selbst schon die Todesstrafe an ihnen vollzogen (67).

Erzählung des Eunapius selbst, so wie aus Zosim. II, 40 sieht man leicht, daß er das Opfer einer Hofkabale wurde, an deren Spitze der prätorische Präfekt Ablavius stand.

- 67) Schon Eusebius drückt sich zuweilen so aus, als ob Constantin überhaupt die Tempel theils zerstört, theils verschlossen, die Opfer verboten, und den ganzen heidnischen Cultus abgeschafft habe. S. Vit. Cst. IV, 23. III, 25. 75. Eben so Socr. I, 16. 18. und noch mehr Theodor. V, 21. Doch sagt der letztere von den Tempeln: *τους ναους ου κατελυτει, ἀλλ' ἀβατους είναι προσεταξει*. Nach Orosius VII, 28. p. 540. ed. Hav., dem der Anon. Vales. p. 551 folgt, befahl Constantin, die Tempel zu verschließen, doch mit Vermeidung alles Blutvergießens. Hieron. in Chron. ad a. 332 sagt: *Edicto Constantini gentilium templa eversa sunt*; und noch stärker Gelasius Cyzic. I, 7. in Mansi coll. conc. T. II. p. 773. Er befahl *τους ελληνων ναους καθηρισθαι και πυρι διαφθειρισθαι*. Nach Moses Choren. hist. Armen. I. III. c. 33. p. 268 wurden die Tempel nur verschlossen. Der Verf. des Chron. Alexandrini oder Paschalis ad a. 325. p. 282^{sq.} ed. Paris. läßt alle Götzenbilder überall vom Constantin zerstört werden (*παντα τα είδωλα πανταχου κατεσρεψε*), und alle ihre Schätze und Reichthümer den christlichen Kirchen zufallen. In Absicht auf die Tempel aber sagt er ad a. 379. p. 302, daß erst Theodosius solche von Grund aus zerstört, Constantin aber nur verschlossen. Johann Melala Chronogr. P. II. p. 2. ed. Oxon. läßt dagegen schon alle heidnischen Tempel vom Constantin niedergerissen werden. — Die späteren Schriftsteller gehen noch immer weiter. St. Croix observ. sur Zosime l. c. p. 477 führt eine Stelle aus dem noch ungedruckten Georgius Hamartolus, einem Schriftstel-

Es ist die Pflicht des unbefangenen Geschichtsforschers, diese und ähnliche Uebertreibungen auf ihren eigentlichen Gehalt zurückzubringen, und die durch den Partheigeist, und zwar religiösen Partheigeist, verdunkelte Wahrheit möglichst wieder ins Licht zu setzen.

Was sich von dem Betragen des Kaisers gegen die Heiden und ihren Cultus seit der Zeit seiner Alleinherrschaft und der von da an in unverkennbaren Zügen sich äußernden Vorliebe für das Christenthum, mit einiger Sicherheit behaupten läßt, geht in folgenden Punkten zusammen.

Auch nachdem Constantin sich entschieden für das Christenthum erklärt hatte, bewies er sich anfangs duldsam gegen den immer noch zahlreichen Theil seiner Unterthanen, welcher die alte väterliche Religion beibehalten wollte. In demselben Edikt, welches die dringendsten Bitten enthielt,

ler des neunten Jahrhunderts an, nach welcher Constantin nicht nur alle heidnischen Tempel zerstört, sondern auch schon alle Verehrer der heidnischen Gottheiten am Leben gestraft haben soll. Er befahl „*είδωλολατρουντας κεφαλικαίς τιμωριαίς υποκεισθαι*.“ Eben das behauptete schon etwas früher Theophanes chronogr. p. 12. 13. ed. Paris., der, als wenn er recht genau unterrichtet gewesen wäre, mehrere Gesetze Constantins unterscheidet. Durch das eine habe er befohlen, *τους είδωλων ναους αποδιδοςθαι τοις του Χριστου αφιερωμένοις*. Durch ein anderes: *Χριστιανους μοιους στρατευεσθαι, εθων τε και στρατοπεδων αρχειν τους δε επιμενοντας τη είδωλολατρεία κεφαλικως τιμωρεισθαι*, welches Cedren p. 272. T. I. wörtlich wiederholt. Nur setzt er noch von dem Seinigen hinzu p. 284. Im 20sten J. seiner Regierung *τους των ελληνων είδωλικους ναους προσεταξε καταλυεσθαι και εκκλησιας οικοδομεισθαι, και τας τουτων προσοδους αυταις δωρεισθαι*, und p. 296. Im 26sten und 27sten J. seiner Regierung, *την κατα των είδωλων και των ναων αυτων καταλυσιν επέτεινε τας δε εισοδους αυτων ταις εκκλησιαίς του θεου εκυρωσε*. — In der Abhandlung von C. A. Sattler de causis constitutionum principum in corrupta christianorum disciplina quaerendis (Lips. 1789), wo p. 18-28 die Maaßregeln Constantins zur Unterdrückung des Heidenthums der Ungerechtigkeit und Tyrannei bezüchtigt werden, vermifst man zu sehr strenge historische Kritik.

dafs sie dem Beispiel ihres Monarchen folgen, und der Wahrheit des Christenthums huldigen möchten, gestattete er ihnen doch völlige Freiheit bei ihrer bisherigen Religion bleiben zu dürfen. Auch wurden die Christen von dem Kaiser ermahnt, die Altgläubigen auf keine Weise zu beunruhigen, zu ihrer Gewinnung keine andern als die sanften Mittel des Unterrichts und der Belehrung anzuwenden, dagegen allen Zwang und alle Gewaltthätigkeit, als eine Unthat, welche die verderblichsten Folgen nach sich ziehen könnte, geflissentlich zu vermeiden (68). Als der Christianismus unter so vielen Begünstigungen von aufsen immer merklicher die Oberhand gewann, das Heidenthum dagegen in demselben Verhältnifs, von seiner blühenden Höhe in einen Zustand dürftiger Existenz herabgedrängt, an Macht und Einflufs verlohr, und vor dem Glanz der Sonne der matte Schein erblafster Sterne wich, da blieb freilich die völlige Religionsfreiheit den Anhängern der alten Lehre nicht mehr ganz ungekränkt. Dennoch beobachtete Constantin mehrentheils so viele Vorsicht und Behutsamkeit, dafs sein Eifer für die neue Religion nicht in auffallende Ungerechtigkeit und Härte gegen seine heidnischen Unterthanen ausartete. Ja er wufste selbst allen den Schritten, die er zur Untergrabung des heidnischen Cultus that, meist den Anstrich von Rechtlichkeit und nöthiger Fürsorge für das gemeine Beste zu geben. So zerstörte er einige der Venus geweihte Tempel in Phönicien und Syrien, aber diese Tempel waren bereits als Sitze zügelloser Ausschweifungen berüchtigt, und die Zerstörung derselben konnte als wohlthätige Vorkehr zur Erhaltung der Zucht und Sittlichkeit betrachtet (69), und durch

68) Euseb. V. Cst. II, 56. 60. Vergl. Orat. ad sanctor. coet. c. XI. p. 88, wo den Heiden, aber schon mit weit mehr Bitterkeit, gesagt wird, dafs es ihnen erlaubt sey, ihre Opfer, Feste u. s. w. fortzusetzen.

69) Euseb. Vit. Cst. III, 26. 55. 58. — Es waren die als Pflanzschulen der Liederlichkeit verrufenen Tempel zu Aphaka und Heliopolis, welche Constantin einreißen liefs. Aus ähnlicher Ursache scheint er die Zertrümmerung der Götzenbilder und der Altäre zu Mambre befohlen zu haben, wozu noch kam, dafs nach

frühere ähnliche Verfügungen der höchsten Staatsgewalt gerechtfertigt werden 70). Bei einigen andern Tempeln, welche der Kaiser niederzureissen befahl, wie bei dem Tempel des Aesculap zu Aegä in Cilicien, scheint der Betrug, mit welchem die gläubige Menge hier von ihren Priestern geäfft wurde, schon zu bekannt gewesen zu seyn, als dafs er von der Vernichtung derselben gegründete Vorwürfe der Unduldsamkeit von seinen heidnischen Unterthanen befürchten durfte 71). Aehnliche Ursachen bewogen ihn, einige Tempel zu verschliessen 72). Mehr Härte athmete schon eine andre Maafsregel.

einer geheiligten Sage der Erlöser hier dem Abraham erschienen seyn sollte, III, 53. Die schändlichen Nilpriester wurden ebenfalls ihrer unnatürlichen Ausschweifungen wegen aufgehoben, IV, 25.

70) Man denke an die Verordnungen des Senats gegen die Bacchusverehrer, Liv. XXXIX, 8-19, an die Verordnungen des Kaisers Tiberius in Ansehung der Isisverehrung, Tacit. ann. II, 85. Sueton, Tib. c. 36. des Claudius wegen der Druidenreligion, die schon August verboten hatte, Sueton. Claud. c. 25. Aurel. Vict. de Caesar. c. 4. u. s. w.

71) Euseb, Vit. Cst. III. 56. Der divinatorische Schlaf, in welchen die Kranken in solchen Tempeln des Aesculap versanken, und in welchem ihnen die wirksamsten Mittel zu ihrer Genesung offenbart werden sollten, hatte viel Aehnliches mit dem neueren Somnambulismus. S. aufer Meibonii diss. de incubatione, Herrn Ghr. Wolf Beiträge zur Geschichte des Somnambulismus, in dessen vermischten Schriften und Aufsätzen, S. 382 f. besonders von S. 414 an. Der Glaube an die Heilkraft des Aesculap mußte doch noch bei Vielen ziemlich stark seyn, da der Kaiser es nöthig fand, militärische Gewalt zu Hülfe zu nehmen. Euseb. I. c. ἠπλοῦτο δεξιὰ καταρριπτομένοις εὐραϊτικῆ το τῶν γεννησίων φιλοσοφῶν βωμειον θάυμα. Die letztern Worte beziehen sich auf den Apollonius von Tyana, der sich lange als Gast in diesem Tempel des Aesculap aufgehalten haben sollte. — Eine Ursache, warum Constantin diesen Tempel zerstören liefs, möchte auch die seyn, dafs man die in dem Tempel des Aesculap verrichteten Kuren, so wie die vom Apollonius erzählten Wunder, häufig den Wundern Christi entgegensetzte. Hierauf führen selbst die Ausdrücke beim Eusebius. Denn Aesculap heifst hier ψυχῶν ὀλισθηρ — ὁ τοῦ ἀληθοῦς ἀφελκῶν σωτηρῶς.

72) Euseb. V. Cst. IV, 23. 24.

Der Kaiser nahm mehreren Tempeln ihre Reichthümer, zog die denselben gewidmeten Güter ein, beraubte sie ihrer goldenen und silbernen Gefäße, so wie ihrer kostbaren Bildsäulen, liefs diejenigen derselben, welche als vollendete Werke der Kunst betrachtet werden konnten, in Constantinopel, dieser von ihm neu gegründeten Residenz, zur Verzierung derselben aufstellen, und die übrigen einschmelzen und goldene und silberne Münzen daraus schlagen 73), Aber so wie der Kaiser sich diese Maafsregel nur in Ansehung einiger Tempel erlaubte; so boten auch die wachsenden Bedürfnisse des Staats, besonders die unermesslichen Summen, welche die Erbauung und Ausschmückung der neuen Hauptstadt, deren Gründung er auf ausdrücklichen göttlichen Befehl unternommen haben wollte, erforderte, einen schicklichen Vorwand dar, und es waren der Beispiele schon mehrere vorhanden, dafs Fürsten und Proconsuln, auf die kein Verdacht fallen konnte, dafs sie die väterliche Religion untergraben wollten, unter dem Schein der nöthigen Fürsorge für das gemeine Beste auch die Heiligthümer nicht verschont hatten. — Den Staathaltern in den Provinzen und selbst den höchsten Staatsbehörden wurden die feierlichen Opfer untersagt 74), aber es waren dieses auch nur die Opfer, welche sie sonst als Repräsentanten.

73) Eus. V. Cst. III, 1. 54. 57. de laudibus Constantini, c. IX. Auson. II, 4. 5. Besonders Liban. orat. pro templis, in s. orat. et declamat. T. II. p. 161. 162. ed. Reiske. „Nach der Besiegung Licins ἡγήσαμενος (Κωνσταντίνος), αὐτῷ λυσίτελειν ἕτερον τινα νομιζειν θεῶν, εἰς μὲν τὴν τῆς πόλεως, περὶ ἣν ἐσπουδάσει, ποιῆσιν τοῖς ἱεροῖς ἔχρησατο χρημασι. p. 183 wird er aus eben der Ursache ο σισυληκῶς genannt. Vergl. orat. LXV. T. III. p. 436. ὁ μὲν (Constantinus) ἐγυμνωσε τοῦ πλοῦτου τοὺς θεοὺς. — Julian. Orat. VII. p. 228 in opp. ed. Spanhem. sagt: Constantins Söhne zerstörten die Tempel ολιγωρηθέντα πρότερον ὑπο τοῦ πατρὸς καὶ ἀποσυληθέντα τῶν ἀναθημάτων. — Dafs Constantin die von ihm genannte Stadt auf göttlichen Befehl erbauet haben wollte, sieht man aus Cod. Theod. lib. XIII. t. V. l. VII. (Tom. V. p. 71) „Pro commoditate urbis, quam aeterno nomine, iubente deo, donavimus etc. Soz. II, 3. sagt in demselben Sinn: Er habe die neue Residenz gegründet; ἐξ ἐπιφανείας τοῦ θεοῦ — πεισθεὶς τοῖς τοῦ θεοῦ λόγοις.

74) Eus. V. Cst. II, 44. 45.

des Kaisers dargebracht hatten, und so liefs sich auch diesem Verbot durch die Vorstellung der Unschicklichkeit, die es haben würde, wenn im Namen des jetzt christlichgesinnten Kaisers den Göttern geopfert würde, das gehäßige benehmen, welches es sonst in den Augen der Heiden haben mußte. Wenn endlich der Kaiser alle nächtlichen Opfer, und alle geheimen Einweihungen untersagte, wenn er die religiösen Spiele beschränkte und die Gladiatoren-Spiele 75) in den morgenländischen Provinzen gänzlich abschafte, wenn er die Künste der Wahrsagerei und andere bisherige Gebräuche zum Theil aufhob 76).

75) Durch eine Constitution vom J. 325. S. Cod. Theodos. lib. XV. t. XII. l. 1. (T. V. p. 449.) Vgl. Eus. V. Cst. IV, 25; und Chron. Alex. p. 282. ed. Paris. Uebrigens behauptet Godefroi in seinem Commentar zu der angezogenen Verordnung, daß diese von Berytus aus datirte Constitution zunächst nur für diese Stadt gegeben worden, wenigstens blofs auf den Orient eingeschränkt gewesen sey; denn im Occident wären die Gladiatoren-Spiele erst viel später abgeschafft worden, nämlich erst im J. 404 vgl. Theodor. V, 26. Dagegen streitet Muratori im novo thesauro inscriptionum vet. T. III. p. MDCCXCIV, und vertheidigt die Meinung des Baronius, daß jene Verordnung ganz allgemein gewesen, wobei er sich auf den Ausdruck: *Omnino gladiatores esse prohibemus*, und auf Euseb. l. c. beruft, welcher sage: Constantin verbot *τοῖς πασι — μη μονομαχῶν μαιφονιαῖς μολυνεῖν τὰς πόλεις*. Möglich wäre es, daß Constantin diese Fechtspiele schon überall hätte abgeschafft wissen wollen, daß aber die folgenden Kaiser bis auf Honorius wegen der rasenden Vorliebe der Römer zu diesen Spielen sie fortdauern lassen, wie sie selbst im Orient, z. B. zu Antiochien auch nach dem Verbot Constantins noch vorkommen. Aber eben so möglich und wahrscheinlicher ist es, daß Constantin eben um jenes leidenschaftlichen Hanges der Römer zu diesen Spielen willen Bedenken getragen, sie schon in Rom und im Occident zu untersagen, da er voraus sah, welchen Widerstand ein solches Verbot finden würde. Beim Eusebius vermißt man nur gar zu oft Präcision und Bestimmtheit, so daß man auf seinen Ausdruck mit keiner Sicherheit bauen kann. Auch war er von dem, was im Occident vorgieng, weniger unterrichtet.

76) Euseb. V. Cst. IV. 25. Zosim. II, 29, — Nach dem letztern Schriftsteller weigerte sich auch Constantin bei seiner letzten Anwesenheit in Rom, im J. 326, sich an die Spitze einer ritterlichen Prozeßion zu stellen, und auf dem Altar des capitolinischen Jupiters die öffentlichen Gelübde darzubringen.

so konnte das alles theils durch ältere Beispiele früherer Regenten, theils durch Rücksicht auf öffentliche Moralität, auf die Ruhe und Ordnung im Staat gerechtfertiget werden. So gewiß es aber ist, daß Constantin unter dem Schein nur Mißbräuche abzustellen, die Grundlagen der alten Religion allmählig zu stürzen suchte, so wenig läßt sich mit irgend einem haltbaren Grunde behaupten, daß er den heidnischen Cultus schon gänzlich aufgehoben habe. Nicht nur ist in der Sammluug seiner Gesetze kein einziges, welches ein solches allgemeines Verbot enthielte 77), sondern wir haben auch die in diesem Fall sehr unverdächtigen Zeugnisse des Redners Libanius, des Kaisers Julian, und des Senators Symmachus, daß im ganzen die Tempel unverschlossen blieben, der gesetzmäßige Gottesdienst in denselben fort dauerte, und die heiligen Gebräuche noch immer daselbst verrichtet wurden 78). Eben dieses bestätigt der ganze Gang der zunächst nach Constantin folgenden Geschichte. Auch mußte die bloße Klugheit dem Kaiser einen gewissen Grad von Mäßigung dringend

77) Das von Eusebius V. Cst. II. 45 angeführte Gesetz — *είργων τα μυστρα της κατα πολεις και χωρας το παλαιον συντελουμένης ειδωλολατρίας* muß, wenn er nicht mit sich selbst im Widerspruche stehen soll, auf gewisse auffallend schändliche Gebräuche des Götzendienstes in manchen Gegenden eingeschränkt werden. Aus dem Gesetz des H. Constans vom J. 341 gegen die Opfer, in welchem auf eine frühere Verordnung seines Vaters, des Constantin, Bezug genommen wird (S. Cod. Th. lib. XVI. t. X. l. II. Tom. VI. P. I. p. 298), hat man den Schluß gezogen, daß schon Constantin ein allgemeines Gesetz gegen die Opfer promulgirt habe, welches aber jetzt nicht mehr vorhanden sey. Es ist aber gar nicht wahrscheinlich, daß gerade dieses Gesetz sollte verloren gegangen seyn. Da Constantin einige Opfer untersagt hatte (s. oben), so konnte Constans, es mit den Worten so genau nicht nehmend, sich immer auf die Auctorität seines Vaters berufen, um dadurch seiner Verordnung ein desto größeres Gewicht zu geben.

78) Liban. pro templis, T. II. p. 162. — Constantin *της κατα νομους θεραπειας ἐκίνησεν οὐδ' ἐν' ἀλλ' ἢ μὲν ἐν τοῖς ἱεροῖς πενία. Παρηγὴν δὲ ὄραν ἀπαντα τ' ἀλλὰ πληροῦμενα.* Eben daselbst S. 183 sagt er ausdrücklich: Wenn gleich Constantin die Tempel beraubte, *οὐκ ἐπὶ τὰς θεύσιας προήλθε.* Vergl. Orat. LXV. T. III. p. 436. — Der

anempfehlen, da von gewaltsameren Maafsregeln nur Erbitterung und hartnäckigerer Widerstand zu besorgen war, und man mufs es nur auf die Rechnung der Eingebungen christlicher Bischöfe schreiben, wenn der Kaiser in den letzten Jahren seines Lebens 79) zuweilen die Grenzen dieser selbst von der Politik so laut geforderten Mäfsigung zu überschreiten schien.

Hat sich nun aber Constantin bei seiner eigenen Annahme des Christenthums, und bei dessen öffentlicher Einführung blofs von Rücksichten des eigenen Vortheils oder von Hinsicht auf das Beste des Staats leiten lassen, oder war es Ueberzeugung von der Wahrheit und Vortrefflichkeit der christlichen Religion, was seine Schritte bestimmte? Dies ist die Frage, welche so viele Köpfe und Federn beschäftigt hat, und die von den gelehrtesten und scharfsinnigsten Männern auf eine so ganz verschiedene Art beantwortet worden ist. Wirklich scheint man aus den Grenzen der Bescheidenheit herauszutreten, wenn man sich herausnimmt, ein unbedingt absprechendes Urtheil darüber zu fällen. Wer möchte es sich doch anmassen dürfen, aus gewissen Handlungen, die einer mehrfachen Deutung fähig sind, den inneren Charakter, die Denkungsart und Gemüthsbeschaffenheit eines Menschen mit rascher Zuversicht zu bestim-

Kaiser Julian or. VII. p. 228. versichert: Erst Constantins Söhne hätten Tempel niederreißen lassen, (S. oben) und Symmachus in dem berühmten Briefe für die Wiederherstellung des Siegesaltars, Epist. I. X, 54. p. 288. ed. Jureti, behauptet vom Constantin: Caeremonias patrum non removit. Vergl. Gibbon ch. XX. Vol. III. p. 320-323. Nur Constantinbapel rühmte sich des besondern Vorzuges, — die kurze Regierungszeit des K. Julian ausgenommen — nie durch heidnische Tempel, Altäre und Opfer entweiht worden zu seyn. Sozom. II, 3. Ueber die schwierige Stelle Zosim. II, 31. S. Tillemont hist. des emp. T. IV. P. I. p. 374 und 616, und St. Croix l. c. p. 478.

79) Der ganze Gang der Geschichte zeigt, daß einige strengere Maafsregeln Constantins zur Unterdrückung des heidnischen Cultus erst in die letzten Jahre seiner Regierung fallen. Godefroi hat in seinem Comment. ad cod. Tb. I. IX. t. XVII. l. I. (T. III. p. 150) und ad l. XVI. t. X. l. 3. (T. VI. P. I. p. 29.) eben dieses auch noch aus dem Hieronymus und aus dem Cedren, so wie durch eine Folgerung aus dem Gesetz des Constans gegen die Verletzung der Grabmäbler erhärten wollen. Es ließe sich aber leicht zeigen, daß beide Gründe an sich nichts beweisen.

men? Wenn man indessen mit einiger Kenntniß der menschlichen Natur das ganze Betragen Constantins prüfend und nachdenkend überschauet; so läßt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten, daß mehr als eine Triebfeder sein Verfahren bestimmte, daß Politik und Neigung, Staatsklugheit und Ueberzeugung gleich vielen Antheil daran hatten. Unmöglich konnte Constantin die Parthei der Christen, nachdem er sie fast zwanzig Jahre hindurch beschützt und begünstiget, nachdem er durch Gestattung des ersten und heiligsten aller Rechte der Menschheit, der Religions- und Gewissensfreiheit, ihrem Geiste einen neuen Schwung gegeben, ihnen Muth, Thatkraft und Vertrauen zu sich selbst eingeflößt hatte, unmöglich konnte er diese von ihm gehobene Parthei jetzt nach erkämpfter Alleinherrschaft fallen lassen. Wohl mochte er es aber voraussehen, daß das Gleichgewicht zwischen den beiden Religionen, der alten und der neuen, nicht von Dauer seyn würde, und daß es bei dem so ganz entgegengesetzten Charakter derselben, und bei der Stimmung der Partheien gegen einander an Spannungen und Collisionen nicht fehlen würde; er mochte fürchten, daß dadurch der nach so langen Zerrüttungen sich nach Erholung sehnen-
de Staat aufs neue in Gefahr gebracht, neuen Erschütterungen bloß gestellt würde, und es konnte ihm daher für sein eignes und für das Staatsinteresse zuträglicher scheinen, durch *ausschließende* Begünstigung der Christen die heidnische Parthei immer mehr zu schwächen und herabzuwürdigen⁸⁰⁾. Zugleich

⁸⁰⁾ Die harten und empörenden Verordnungen Constantins gegen die sogenannten Häretiker (S. Eus. V. Cst. III, 64-66) hatten ohne Zweifel ihren Grund ebenfalls darin, daß sich derselbe durch die christlichen Bischöfe in die Meinung hatte hineinführen lassen, daß es zur Verhütung aller Unruhen und bürgerlichen Meutereien nöthig sey, die verschiedenen Partheien der Christen zur Einförmigkeit anzuhalten. Dabei wurde es dann ganz übersehen, daß nach der Natur der Sache und nach der Erfahrung Verschiedenheit der Religionsmeinungen (die ganz unvermeidlich ist,) an sich gar kein Unglück für den Staat ist, sondern daß alles Unheil nur daraus entsteht, wenn eine Parthei keine andere neben sich dulden, sondern allein herrschen will. Vgl. J. C. Doederlein de libertate cogitandi in religione, concordiae et pacis praesidio, in s. opusc. theol. p. 213 sq. und W. A. Tellers: Valentinian I. oder Unterredungen eines Monarchen mit s. Thronfolger über die Religionsfreiheit der Unterthanen, 2te Ausg. Berlin 1791.

mochte er, so wie er mit den Lehren des Christenthums mehr bekannt wurde, richtig urtheilen, daß die häuslichen und bürgerlichen Tugenden, deren Aufrechthaltung dem Regenten, und wenn er seinen eigenen Leidenschaften noch so vieles nachsieht, nimmermehr gleichgültig seyn kann, daß diese Tugenden, mit welchen die Wohlfarth des Staats in so unzertrennlichem Zusammenhange steht, und die in der alten Religion, eben weil sie mit dem übrigen Zustande der Cultur nicht fortgeschritten war, fast gar keine Unterstützung fanden, durch die allgemeine Verbreitung der moralischreligiösen Lehren des Christenthums wirksam befördert, daß diese den Gesetzen in den Gemüthern die innere heilige Sanction geben würden, die mehr als alle Strafen das Ansehen derselben schützen muß. Auch unterliessen christliche Redner und Bischöfe nicht, ihm von der durchgängigen Verbreitung der christlichen Religion ein goldnes Zeitalter der Unschuld und Glückseligkeit zu verheissen, wo die Geißel des Krieges von der Erde werde hinweggescheucht werden, wo alle Fehde und Zwietracht aufhören, alle Menschen als Brüder und als Kinder eines Vaters sich mit allgemeinem Wohlwollen umfassen, und jeder rauhen, selbstsüchtigen und gewalthätigen Leidenschaft Stillschweigen gebieten würden, — ja sie giengen wohl so weit, ihm diese glückliche Veränderung der Dinge als mit der Einführung des Christenthums schon zum Theil eingetreten darzustellen 81).

So konnte also schon Rücksicht auf das Wohl des Staats und auf seine eigne ruhige und glückliche Regierung in dem Kaiser allmählig den Entschluß zur Reife bringen, das Christenthum immer mehr zu begünstigen, und dadurch, so wie durch einige andre Mafsregeln, die allmählige Unterdrückung des heidnischen Cultus und die Zusammenschmelzung der Christen und Nichtchristen in Eine Masse einzuleiten. Aber an diesen Bewegungsgrund mochte sich immer eine gewisse eigne Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthums anschliessen. Wir wissen, wie Constantin stets von christlichen Bischöfen umgeben war, die er zum Theil seiner Freundschaft und seines vertraulichen Umganges würdigte. Wer wird es nicht von selbst vermuthen, daß diese keine

81) Vergl. Lactant. Instit. I. V. c. 8. T. I. p. 379 sq. mit Euseb. de laud. Const. c. XVI. p. 767 sq.

Gelegenheit unbenutzt ließen, ihm die christliche Religion als die einzig wahre vorzustellen, und daß sie dabei von allen den Beweisgründen Gebrauch machten, die seinem Charakter und seinem Verstande am angemessensten waren 82); und je mehr sie sich dabei in seine Neigungen hineinbequemten, je mehr sie besonders einen Hauptzug in seinen Charakter, gleichsam die Flamme seines Busens, an welcher sich jeder Vorsatz entzündete, die jede seiner Thaten befeuerte, seine unbegrenzte Eitelkeit und Ruhmbegierde, in ihr Interesse zu ziehen wußten 83), indem sie ihm von dem göttlichen Rechte vorsprachen, mit welchem er die Erde beherrsche, ihn als den zur Verbreitung der wahren Religion auserkorenen Liebling des Himmels priesen 84), und ihm, so wie in dem meist tragischen Tode seiner ehemaligen Mitregenten und Nebenbuhler die sichtbare Hand der rächenden, so in seinen glücklichen Siegen über sie die Hand der belohnenden und segnenden Gottheit erblicken ließen; desto eher mußten ihre Belehrungen und Zuredungen bei dem Kaiser Beifall und Eingang finden, desto leichter konnte es geschehen, daß seine christliche Religiosität, wenn sie gleich anfangs mehr Schein und Affektation war, allmählig unter

82) Aus Constantins orat, ad sanct. coetum c. XVIII-XX. p. 699 sq. läßt sich schliessen, daß sie besonders den Beweis aus erfüllten Weissagungen bei ihm geltend zu machen gesucht hatten, welcher auch dem Geiste des Zeitalters am angemessensten war; denn der Kaiser findet in den Sibyllinischen Versen und selbst in der IVten Ekloge des Virgils einen starken Beweis für die Wahrheit des Christenthums. Vergl. Gibbon ch. XX. Vol. III. p. 214 mit den Noten 59. 60. p. 176. 177 und was die Ekloge des Virgil betrifft, Heynen's Einleitung und Excursus zu derselben.

83) Von dieser gränzenlosen Eitelkeit, welche alle nur einigermaßen unpartheiische Schriftsteller an ihm tadeln, geben auch die Münzen Constantins den redendsten Beweis, auf welchen die Prädikate Maximus, ubique Victor, victor omnium gentium u. s. w. bis zum Ueberdruß vorkommen. Vgl. Eckhel l. c. p. 83 u. p. 90.

84) Wie weit die Schmeichelei der Bischöfe gieng, sieht man unter andern aus Euseb. V. Cst. IV, 48. „Einer von den Bischöfen εἰς αὐτοῦ προσωπον μακαριον αὐτον ἀπεφηνεν, ὅτι ὅη καὶ τῶ παρόντι βίῳ τῆς κατα πάντων αὐτοκρατορικῆς βασιλείας ἡζιωμένος εἶη· καὶ τῶ μελλοντι συμβασιλευειν μελλοι τῶ υἱῶ του Θεου.“ Das war doch selbst für die an kriechende Schmeichelei gewöhnten Ohren des Kaisers noch etwas zu stark ausgedrückt.

dem mächtigen Einflufs des Lobes, der Gewohnheit und des Beispiels in wirklichen Glauben und Ueberzeugung übergieng 85).

Freilich ist es nur gar zu gewifs, dafs der Charakter Constantins durch den Einflufs der christlichen Religion nicht gebessert, dafs er durch sie nicht zu einem sittlich guten Menschen umgebildet wurde. Es kann sogar einem nur mittelmäßigen Beobachter nicht entgehen, dafs sein Charakter sich in den spätern Jahren seines Lebens noch mehr verschlechterte, dafs sich zu den Leidenschaften der Herrschsucht, des Ehrgeizes und der Rachbegierde, die ihn stets beseelt hatten, auch noch Schlaffheit, Indolenz und ausschweifende Ueppigkeit gesellten, und dafs er, seit er von Aussen Ruhe hatte und sich in der Alleinherrschaft befestiget sah, sich einem strafbaren Mißbrauche seines Glücks ohne Mäßigung überliefs 86). Mehrere seiner schwärzesten Thaten, die seinem Namen einen Flecken angehangen haben, den weder die Majestät des Purpurs noch der Glanz der Siegsgepränge jemals auszulöschen vermögend seyn werden, wie die Ermordung seines lebenswürdigen Prinzen, des Crispus, aus blosser ungegründeter Eifersucht, fallen sogar in die Zeit, wo er sich,

85) Vergl. Gibbon l. c. Vol. III. p. 196. 212. und Planck a. a. O. B. I. S. 240 ff. Uebrigens war es beim Constantin, wie bei Allen, die eines reinen Sinnes und Herzens ermangeln, und doch für sehr religiös gehalten seyn wollen; dafs er sich mit seiner christlichen Frömmigkeit hervordrängte, und sie überall recht sichtbar zu machen suchte. S. Euseb. IV, 15-22. Doch mögen auch die Kirchenschriftsteller, besonders in seinen Münzen und Gemälden mehr gesehen haben, als wirklich darin lag. Vergl. Eckhel l. c. p. 80 sq.

86) Was der, noch neuerlich wegen seiner Partheilichkeit, von St. Croix in den oft angeführten observations sur Zosime so bitter getadelte Zosimus l. II. c. 29. p. 149 vom Constantin sagt: *περισσῆς δὲ τῆς πασῆς εἰς μόνον Κωνσταντῖνον ἀρχῆς οὐκετι λοιπὸν τὴν κατὰ φύσιν ἐνούσαν αὐτῷ κακοῦθιαν ἐκρυπτε, ἀλλὰ ἐνεδίδου τῷ κατ' ἐξουσίαν ἅπαντα πραττειν.* Vergl. c. 32. p. 155, das wird durch die glaubwürdigsten Nachrichten anderer Schriftsteller vollkommen bestätigt. S. Eutrop. X, 7 und den jüng. Victor Epit. c. 41. p. 574. — Juliani Caes. p. 30 sq. Selbst Eusebius, der ausschweifendste, ja man darf es sagen, der abgeschmackteste Lobredner Constantins kann doch die eines Regenten höchst unwürdige Nachsicht desselben gegen die Ungerechtigkeit und Raubsucht der Statthalter in den Provinzen nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. S. V. Cst. IV, 31. 54. Von den

schon bestimmt für das Christenthum erklärt hatte 87). Aber auch dieser Umstand beweiset nicht, daß sein Uebertritt zum Christenthum bloß Heuchelei und Verstellung gewesen sey. Oder lehrt es nicht die tägliche Erfahrung, daß man die Wahrheit der Religion einsehen, sie auch annehmen kann, ohne seinen Lastern zu entsagen, ohne durch sie zum Gefühl der angebohrnen Menschenwürde gestärkt, und mit dem Enthusiasmus der Tugend und der edelsten Handlungen belebt zu werden? Wenn aber Constantin seine Taufe fast bis zum letzten Augenblick seines Lebens verschob 88), so lag der Grund davon einzig und allein in dem Wahn des Zeitalters, daß durch diese Feierlichkeit, die auf etwas Heiliges hindeutet, schon an sich alle Sünden eines ganzen Lebens mit einem Mahle ausgetilgt würden 89). „Als der Kaiser, sagt sein be-

ungeheuren Gelderpressungen und unerschwinglichen Auflagen, die seine Pracht-
 liebe und Verschwendung nöthig machten, S. Zosim. II, 38. — Am unpartheiisch-
 sten hat ihn Gibbon gewürdigt, ch. XVIII. Vol. III. p. 74.

87) Die Zeugnisse über die Hinrichtung des Crispus und der Fausta findet man
 zusammengestellt bei Gothofred. ad Philostorg. II, 4. p. 49. 50. und von Bayle
 in s. dictionnaire, art. Fausta. — Bekanntlich erzählt Zosimus II, 29. p. 150,
 daß diese Ermordungen die Veranlassung zur Religionsveränderung des Constan-
 tin gegeben hätten, indem er von Gewissensvorwürfen gepeinigt, von der christ-
 lichen Kirche die Aussöhnung angenommen, welche er bei den heidnischen Prie-
 stern vergebens gesucht hätte. In der Hauptsache kömmt damit die Erzählung
 bei Soz. I, 5 überein. Ganz richtig kann sie nicht seyn, da Constantin sich
 schon vor der Ermordung des Crispus, die ins J. 326 fällt, zum Christenthum
 bekannt hatte. Indessen mag immer so viel Wahres darin liegen, daß die, nicht
 im moralischen Geiste des Christenthums aufgefaßte, Lehre von der Sündenver-
 gebung den Kaiser in seinem Glauben befestiget hat. — Uebrigens fällt in eben
 die Zeit auch die schändliche Ermordung des jungen Licin. S. Eutrop X, 4.
 und Hieronym. in Chron. ad a. 326, wo statt anno nono imperii, anno decimo
 nono imp. gelesen werden muß.

88) Bekanntlich liefs er sich erst einige Tage vor seinem Tode in der Vorstadt
 von Nicomedien von dem dortigen Bischofe Eusebius taufen. Euseb. V. Cst.
 IV, 61. 62. Daß er sich schon im J. 324 vom Pabst Sylvester taufen lassen, ist
 ein erst Jahrhunderte später erdichtetes Märchen. S. Natal. Alex. H. E. saec.
 IV. diss. XXIII. Tom. IV, p. 431-438 ed. Venet. 1778, und Franc. Gusta l. c.
 T. II. p. 203-209.

89) Leider war dieses schon vom Ende des ersten Jahrhunderts an die herrschende
 Vorstellung.

geisterter Lobredner, der Bischof Eusebius, die Herannahung des Endes seines Lebens spürte; so glaubte er, daß es Zeit sey zur Reinigung von seinen begangenen Sünden, überzeugt, daß, was er als ein Mensch verbrochen, durch die Kraft geheimnißvoller Worte und durch das heilbringende Taufbad von der Seele hinweggewaschen würde 90).“ Bei solchen Begriffen von der Kraft der Taufe konnte Constantin, wenn gleich schon lange ein Christ, es dennoch sehr angemessen finden, dieselbe bis in die letzten Augenblicke seines Lebens zu verlegen.

Kaum bedarf es übrigens der Bemerkung, daß der Charakter Constantins und die Gesinnungen, welche ihn bei der öffentlichen Einführung der christlichen Religion im Römischen Reiche leiteten, mit der Religion selbst und mit den wohlthätigen Folgen, die von ihrer weiteren ungehinderten Verbreitung ausflossen, in keinem Zusammenhange stehen. Sey es doch, daß Constantin die Religion des Christenthums nie in ihrer unentstellten Reinigkeit, als Führerin zur höhern Moralität, aufgefaßt habe, daß er nie von reinen Gesinnungen und Absichten beseelt worden, daß er auch nach der Annahme derselben immer noch grausam, falsch und herrschsüchtig gewesen, ja daß er in dem Ausdruck eines berühmten Dichters sich des Altars der Kirche nur als eines schicklichen Fußgestells zu dem Throne des Römischen Reiches bedient habe. — Die Vortheile, welche aus der durch Constantin eingeleiteten allgemeineren Verbreitung des Christenthums hervorgiengen, bleiben immer dieselben, und es ist eine in der ganzen Weltgeschichte sich aufdringende Wahrheit, daß es die Weise der ewigen Vorsehung ist, durch Menschen, auch durch sehr unmoralische Menschen, zu wirken, und selbst die verwickeltesten Entwürfe menschlicher Thorheit und menschlichen Eigennutzes zur Ausführung ihrer erhabenen Absichten zu lenken.

Constantin hatte das Christenthum mit sich auf den Thron erhoben, und alle Anstalten getroffen, daß es allgemeine Staats- und Landesreligion werden muß-

90) Eus. l. c. cap. 61. ἐπειδὴ δὲ εἰς ἐννοίαν ἤκει τῆς τοῦ βίου τελευτῆς, καθαρσιῶς τοῦτον εἶναι καιρὸν τῶν ποτὲ αὐτῷ πεπλημμελημένων δεῖν αἰετὸ ὅσα ὀία θνητῶ διαμαρτεῖν ἐπέλθῃ, ταυτ' ἀπορρυψασθαι τῆς ψυχῆς λογῶν ἀπορρητῶν δυνάμει, σωτηρίῳ τε λουτρῷ πίστεως.

te. Seine Söhne traten in seine Fußstapfen mit noch mehr Eifer, aber mit weniger Klugheit. Ihre harten Gesetze gegen den heidnischen Cultus verzögerten den Untergang des Heidenthums mehr, als daß sie ihn beschleuniget hätten. Ja eben diese Edikte und die Hastigkeit, mit welcher die christliche Parthei im Bewußtsein ihrer Ueberlegenheit sich in den völligen Besitz der Alleinherrschaft zu setzen suchte, waren die Hauptursache jenes Sturms, den sie noch unter dem Kaiser Julian zu bestehen hatte. Aber das Christenthum war schon zu sehr erstarkt, als daß Julians Genie und Macht durch anderthalbjährige Bemühungen die alte Religion wieder emporzuheben im Stande gewesen wären. Seine christlichen Nachfolger arbeiteten desto eifriger daran, alle Reste des Heidenthums zu vertilgen. Und wenn auch einige derselben, wie vorzüglich Valentinian I., den Heiden noch einigermaßen das Recht religiöser Duldung zugestanden, so ruheten andere, besonders Theodosius und seine Söhne, nicht eher, als bis sie, von dem veränderten Geiste des Zeitalters unterstützt, durch die härtesten Strafgesetze den heidnischen Cultus gänzlich ausgerottet hatten. Schon mit dem Ende des vierten Jahrhunderts war die christliche Religion in dem ganzen Umfange des Reichs nicht nur herrschende Staats- sondern auch allgemeine Landesreligion.

Zum Schluß sey mir nur noch die Bemerkung erlaubt, daß die öffentliche Einführung der christlichen Religion im Römischen Reiche auch auf ihre Verbreitung außerhalb der Grenzen desselben nicht wenig einwirkte. Selbst die barbarischen Völker, welche die gedrückte christliche Sekte bisher gering geschätzt hatten, lerneten eine Religion schätzen, die sie von der größten Macht und den gesittetsten Nationen angenommen sahen, zumal da auch der Glanz des christlichen Cultus und der christlichen Ceremonien ihre Aufmerksamkeit mächtig auf sich zog.

So gewann sie mitten unter dem Unkraut immer mehr Raum, die herrliche Pflanze, welche sich im Laufe der Zeit, nach dem Willen des Weltregierers über die ganze cultivirte Welt verbreiten sollte.
